

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES REFERATES „GEMEINDEABGABEN-EINZIEHUNG“**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung von Teilbereichen der Gebarung des Referates „Gemeindeabgaben-Einzahlung“ eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 31.10.2024 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 22.10.2024, Zl. Maglbk/66183/KA-PR/4, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

### 1 Prüfauftrag/-umfang

---

#### Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) unter anderem beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen.

In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages hat die Kontrollabteilung eine Einschau des zum Prüfungszeitpunkt im Amt für Gemeindeabgaben der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung geführten Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ vorgenommen.

#### Prüfungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung sind von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- die rechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen,
- die Organisation der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
- das Personalmanagement,
- die dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ zur Verfügung stehenden IT-Anwendungen,
- Prozessabläufe und Vollstreckungsvoraussetzungen,
- Datenauswertungen sowie
- das Risikomanagement

gelegt worden.

#### Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert wurden und gleichermaßen für Frauen, Männer sowie für alle anderen individuellen (biologischen und sozialen) Geschlechtsidentitäten gelten.

## Anhörungsverfahren

Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

## 2 Rechtliche Rahmenbedingungen

---

### Allgemein

Die Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Stadt Innsbruck, wie etwa von Gemeindeabgaben oder Geldstrafen, konnte grundsätzlich sowohl im gerichtlichen als auch im verwaltungsbehördlichen Vollstreckungsverfahren erfolgen.

Um bei der Eintreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen nicht ausschließlich auf das gerichtliche Exekutionsverfahren angewiesen zu sein, hat die Stadt Innsbruck zur Wahrnehmung dieser Agenden das im Amt für Gemeindeabgaben der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsgesellschaft angesiedelte Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ eingerichtet.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Vollstreckung waren hierbei

- die Abgabenexekutionsordnung (AbgEO),
- das Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) und
- das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG).

### 2.1 Vollstreckung von Gemeindeabgaben

---

### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 3 VVG war die Vollstreckung von Bescheiden, mit denen öffentliche Abgaben festgesetzt wurden, vom Anwendungsbereich des VVG ausgenommen und in der AbgEO geregelt.

Die Bestimmungen der AbgEO galten dabei nicht bloß für die Einbringung von Bundesabgaben, sondern auch in Angelegenheiten der von den Abgabenbehörden der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden zu erhebenden öffentlichen Abgaben, Beiträge und Nebenansprüche.

Soweit sich aus der AbgEO nichts anderes ergab, waren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) im abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahren anzuwenden.

### Fälligkeit und Verjährung

Abgaben waren grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig. Auf Antrag des Abgabepflichtigen konnten von der Abgabenbehörde unter gewissen Voraussetzungen Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) bewilligt werden. Trat durch die Bewilligung einer Zahlungserleichterung ein Zahlungsaufschub ein, waren für ausstehende Abgabenschulden, die den Betrag von insgesamt € 200,00 überstiegen haben, gemäß § 212b BAO Stundungszinsen von sechs Prozent pro Jahr zu entrichten.

Wurde eine Abgabe nicht fristgerecht entrichtet, so war der Abgabepflichtige von der Abgabenbehörde grundsätzlich unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufzufordern, die Abgabenschuld

binnen zwei Wochen zu bezahlen. Nach Maßgabe des § 217 BAO war von der Abgabenbehörde zudem ein Säumniszuschlag iHv 2 Prozent des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages festzusetzen.

Abgabenschulden, die nicht spätestens am Fälligkeitstag oder im Falle einer Mahnung innerhalb der Mahnfrist entrichtet wurden, waren in der Folge vollstreckbar.

Das Recht eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährte gemäß § 238 BAO grundsätzlich binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist (Einhebungsverjährung).

Die Verjährung fälliger Abgaben wurde jedoch durch jede nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen.

### Vollstreckung

Gemäß § 4 Abs. 3 Tiroler Abgabengesetz (TAbgG) war in Angelegenheiten der Vollstreckung von Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck der Bürgermeister sachlich zuständig.

Diesbezüglich war jedoch zu beachten, dass die Vollstreckung von Gemeindeabgaben nach Maßgabe des § 3 AbgEO nicht nur im abgabenbehördlichen, sondern wahlweise auch im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren erfolgen konnte bzw. im Hinblick auf bestimmte Vollstreckungsmittel musste.

Als Exekutionstitel für die Einbringung diente unabhängig von der Verfahrensart ein Rückstandsausweis über die vollstreckbar gewordene Abgabenschuld (§ 229 BAO).

Wurden Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck im Rahmen des abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahrens durch den Bürgermeister betrieben, standen folgende Vollstreckungsmittel zur Verfügung:

1. Vollstreckung auf bewegliche körperliche Sachen
2. Vollstreckung auf grundbücherlich nicht sichergestellte Geldforderungen
3. Vollstreckung auf Ansprüche auf Herausgabe und Leistung beweglicher körperlicher Sachen

Bei allen übrigen Vollstreckungsmitteln war gemäß § 3 Abs. 3 AbgEO nur ein gerichtliches Vollstreckungsverfahren zulässig (z.B. Exekution auf das unbewegliche Vermögen).

## 2.2 Vollstreckung von im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen

### Rechtsgrundlagen

Das VStG regelte in § 54b die Fälligkeit, Mahnung und Vollstreckung von rechtskräftig verhängten Geldstrafen oder sonstigen in Geld bemessenen Unrechtsfolgen. Insofern das VStG keine besonderen Regelungen enthielt, kamen bei der Vollstreckung von Geldstrafen die Bestimmungen des VVG subsidiär zur Anwendung

## Fälligkeit und Verjährung

In einem Verwaltungsstrafverfahren verhängte Geldstrafen waren gemäß § 54b VStG binnen zwei Wochen nach Rechtskraft zu zahlen.

Erfolgte innerhalb dieser Frist keine Zahlung, so konnte die Geldstrafe unter Setzung einer angemessenen, zwei Wochen nicht übersteigenden Frist und unter Vorschreibung eines pauschalen Kostenbeitrages von € 5,00 eingemahnt werden. Bestand Grund zur Annahme, dass der Bestrafte nicht zur Zahlung bereit oder die Strafe uneinbringlich ist, so konnte die Mahnung unterbleiben und die Strafe sofort vollstreckt werden.

Nach Ablauf der Mahnfrist oder, wenn keine Mahnung erfolgte, mit Fälligkeit der Geldstrafe war die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Als Exekutionstitel diente die rechtskräftige, mit einer Vollstreckbarkeitsbestätigung versehene Strafentscheidung in Form eines Straferkenntnisses oder einer Strafverfügung.

Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten war, hatte die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder eine Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wurde.

Gemäß § 31 Abs. 3 VStG durfte eine Strafe grundsätzlich nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen waren.

## Vollstreckung

Da das VStG für die Vollstreckung von Geldstrafen keine ausreichenden Regelungen enthielt, gelangten hierbei subsidiär die Bestimmungen des VVG zur Anwendung.

Die Zuständigkeit für die Vollstreckung lag gemäß § 1 Abs. 1 VVG primär bei den Bezirksverwaltungsbehörden, in Innsbruck sohin beim Bürgermeister als Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu beachten war allerdings, dass im Gegensatz zur Vollstreckung von Gemeindeabgaben bei der Vollstreckung von Geldstrafen das gerichtliche Vollstreckungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 VVG grundsätzlich Vorrang hatte. Kam das gerichtliche Vollstreckungsverfahren zur Anwendung, wurde die Vollstreckungsbehörde lediglich als betreibender Gläubiger für den Berechtigten tätig.

Lag es jedoch im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis, konnte die Vollstreckungsbehörde die Eintreibung von Geldleistungen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben auch selbst vornehmen.

Wurde eine Geldstrafe im verwaltungsbehördlichen Vollstreckungsverfahren betrieben, so war von der Vollstreckungsbehörde ein weiterer Bescheid zu erlassen, in dem angeordnet wurde, auf welche Art(en) zu vollstrecken ist (sog. Vollstreckungsverfügung).

Vor dem Hintergrund, dass die Vollstreckung von Geldforderungen gemäß § 3 Abs. 1 VVG unter Anwendung des materiellen Vollstreckungsrechts der AbgEO zu erfolgen hatte, konnten in einer Vollstre-

ckungsverfügung nur die drei für das abgabenbehördliche Vollstreckungsverfahren vorgesehenen Vollstreckungsmittel angeordnet werden.

Stellte sich beim Versuch der Eintreibung einer Geldstrafe letztlich heraus, dass diese uneinbringlich ist oder war deren Uneinbringlichkeit mit Grund anzunehmen, war grundsätzlich die in der zugrundeliegenden Strafentscheidung angeordnete Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Ein Wahlrecht des Bestraften zwischen Zahlung der Geldstrafe und Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bestand nicht.

Wurde auf den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe umgestellt, war der Bestrafte aufzufordern, diese binnen einer bestimmten angemessenen Frist anzutreten. Kam der Bestrafte dieser Aufforderung nicht nach, war seine zwangsweise Vorführung anzuordnen. Die Durchführung des Strafvollzuges regelte § 53c VStG.

Die Umstellung auf den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe stellte den wesentlichen Unterschied zwischen der Vollstreckung von Geldstrafen und anderen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen dar.

### 2.3 Vollstreckung sonstiger öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

---

#### Fälligkeit und Verjährung

Neben Gemeindeabgaben und Geldstrafen wurden vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ auch sonstige öffentlich-rechtliche Geldforderungen der Stadt Innsbruck betrieben. Hierbei handelte es sich insbesondere um Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren oder Barauslagen.

Die Fälligkeit derartiger öffentlich-rechtlicher Forderungen richtete sich grundsätzlich nach der jeweiligen Rechtsgrundlage; gleiches galt für deren Verjährung.

#### Vollstreckung

Die Vollstreckung sonstiger öffentlich-rechtlicher Geldforderungen hatte nach den Bestimmungen des VVG zu erfolgen. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für deren Vollstreckung ergab sich daher – wie bei der Vollstreckung von Geldstrafen – aus § 1 Abs. 1 VVG.

Gemäß § 3 VVG erfolgte die Vollstreckung (wiederum) grundsätzlich im Rahmen des gerichtlichen Vollstreckungsverfahrens, wobei die Vollstreckungsbehörde für den Berechtigten als betreibender Gläubiger auftrat. Lag es jedoch im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis, konnte die Vollstreckungsbehörde die Eintreibung von Geldleistungen unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben auch selbst vornehmen.

## 3 Organisation der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

---

### 3.1 Historie

---

#### Historie

Beginnend im Jahr 1994, sind vom seinerzeitigen Bürgermeister Reformschritte im Hinblick auf eine (damals) grundlegende Neugestaltung der Verwaltungsorganisation bzw. Neuorientierung des Magistrates der Stadt Innsbruck eingeleitet worden.

Im Jahr 1996 wurde die damals neue Ämterstruktur mit Wirkung 01.02. verfügt. So sind die ehemaligen Ämter „Steuerprüfungsamt“, „Einziehungsamt“ und „Stadtsteueramt“ in Amt für Gemeindeabgaben umbenannt und ist dieses mit zahlreichen Produktverantwortungen ausgestattet worden.

Für die zielgerichtete Planung und Steuerung der Aufgaben sind im damaligen städtischen Amt die Referate „Verfahren“, „Vorschreibung“, „Prüfung“ und „Einziehung“ eingerichtet worden.

Mit Wirkung August 2002 sind die drei erstgenannten Referate in „Gemeindeabgaben - Verfahren“, „Gemeindeabgaben – Vorschreibung“, und „Gemeindeabgaben – Prüfung“ umbenannt worden. Im Jahr 2012 hat das Referat „Einziehung“ ebenfalls eine neue Bezeichnung erhalten. Seitdem wurde es als Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ geführt.

Zum Prüfungszeitpunkt befand sich das Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ in der Organisationsstruktur des Magistrates der Stadt Innsbruck nach wie vor als eines von vier Referaten im Amt für Gemeindeabgaben, welches in der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung angesiedelt war:

### 3.2 Geschäftseinteilung

---

#### Aufgaben des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“

In Absprache mit dem Leiter des Amtes für Gemeindeabgaben hat die Kontrollabteilung die in der MGO – Besonderer Teil dem gegenständlichen Amt zugewiesenen, taxativ aufgezählten Aufgaben dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ zugeordnet:

#### Referat Gemeindeabgaben - Einziehung:

Zwangswise Einhebung und Vollzug (VStV-Anträge auf Ersatzfreiheitsstrafen) von öffentlich-rechtlichen Forderungen der Landeshauptstadt Innsbruck mit Ausnahme der dem Amt für Präsidial- und Rechtsangelegenheiten obliegenden zwangsweisen Begründung von Pfandrechten (die Abschreibung obliegt den vorschreibenden Fachdienststellen) sowie Einhebung von privatrechtlichen Forderungen (Inkasso) der Landeshauptstadt Innsbruck.

Der „Vollzug (VStV-Anträge auf Ersatzfreiheitsstrafen)“ sowie die „Einhebung von privatrechtlichen Forderungen (Inkasso) der Landeshauptstadt Innsbruck“ sind dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ (erst) mit Datum 03.05.2022 formell zugewiesen worden.

Umstrukturierung  
Privatrechtliche  
Geldforderungen

Nach Auskunft des Vorstandes des Amtes für Gemeindeabgaben erfolgte zum Prüfungszeitpunkt eine Umstrukturierung hinsichtlich der Einhebung privatrechtlicher Geldforderungen der Stadt Innsbruck, wonach die Betreuung privatrechtlicher Geldforderungen künftig nicht mehr durch das Referat „Gemeindeabgaben - Einziehung“, sondern durch das Amt für Rechnungswesen erfolgen sollte.

Vom Referat „Gemeindeabgaben - Einziehung“ wurden grundsätzlich nur noch privatrechtliche Geldforderungen der Stadt Innsbruck bis zum Jahr 2021 bearbeitet.

Dem Referat „Gemeindeabgaben - Einziehung“ oblag somit in erster Linie die Vollstreckung von Gemeindeabgaben, von im Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig verhängten Geldstrafen und von sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Stadt Innsbruck.

Aufgabengebiet –  
Empfehlung

Die Kontrollabteilung hat dem Amt für Gemeindeabgaben nahegelegt, bezüglich der zuvor wörtlich wiedergegebenen Aufgaben eine Änderung hinsichtlich ihres Arbeitsinhaltes zu beantragen und infolgedessen die MGO – Besonderer Teil den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Das Amt für Gemeindeabgaben teilte dazu mit, dass es nach Abschluss des Projektes „Forderungsmanagement“ (Eintreibung privatrechtlicher Forderungen) gemeinsam mit dem Amt für Rechnungswesen eine MGO-Änderung hinsichtlich der Arbeitsinhalte für beide Ämter beantragen werde.

Referatsname –  
Empfehlung

Zugleich regte das Prüforgan an, die Benennung des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ zu überdenken und allenfalls die Vollstreckung von im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen in der Namensgebung zu berücksichtigen.

Laut Stellungnahme des Amtes für Gemeindeabgaben werde im Rahmen der zuvor erwähnten, angestrebten MGO-Änderung eine Namensänderung des betreffenden Referates herbeigeführt.

### 3.3 Produkt Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“

---

Produktdatenbank

Wie dem städtischen Prüforgan mitgeteilt wurde, ist die Produktdatenbank mit Oktober des Jahres 2022 stillgelegt worden und konnte die für städtische Produkte zuständige Mitarbeiterin auch nicht mehr auf alte Daten zugreifen.

Auf ihre Anfrage hin hat die Kontrollabteilung den letzten ihr zur Verfügung stehenden Auszug des Produktes des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ aus dem Jahr 2022 erhalten. Die Produktbeschreibung lautete wie folgt:

- Produkt 4141 Eintreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen (in und außerhalb von Innsbruck)



Als Produktziele sind zum einen, unter Beachtung der Rechtmäßigkeit von Exekutionshandlungen nach der EO und AbgEO, die lückenlose und regelmäßige Betreuung aller Exekutionsanträge und zum anderen die Erhöhung der Zahlungsmoral festgelegt worden. Zudem ist lt. Produktbeschreibung die Vermeidung von Exekutionsverjährungen anzustreben.

Dazu hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass die seinerzeit definierten Produkte der Stadt Innsbruck wieder in die derzeitigen Überlegungen und Planungen betreffend die (Wieder-)Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung für den Magistrat der Stadt Innsbruck aufgenommen werden bzw. worden sind.

### 3.4 Tätigkeitsbereich Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“

#### Tätigkeitsbereich

Wie in diesem Bericht nachfolgend näher ausgeführt, bestand ein Betreuungsgebiet der Außendienstmitarbeiter aus mehreren Straßen des Gemeindegebietes der Stadt Innsbruck. Diese waren wiederum in fünf Zonen geordnet.

Den Innendienstmitarbeitern waren die ZONEN 44 (Abgaben), 11 (Verwaltungsstrafen) und 33 (unbekannter Aufenthalt) zugewiesen. Die Aufgaben dieser Zonen umfassten zum einen die Einleitung von gerichtlichen Vollstreckungsverfahren von natürlichen und juristischen Personen mit einem gemeldeten Hauptwohn- und/oder Firmensitz außerhalb der Stadt Innsbruck. Zum anderen ist der Zone 33 die Aufgabe der Betreuung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen von natürlichen Personen mit unbekanntem Aufenthalt zugewiesen. Nähere Ausführungen zum Tätigkeitsfeld der Dienstnehmer sind dem Kapitel 4.2. Aufgabenverteilung Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ zu entnehmen.

### 3.5 Funktionsmatrix

#### Funktionsmatrix

In weiterer Folge hat die Kontrollabteilung in die ihr übermittelte Funktionsmatrix des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ Einsicht genommen. Die dem Prüforgan zur Verfügung gestellte Funktionsmatrix war infolge der bereits erwähnten Stilllegung der Organisationsdatenbank mit 10.01.2019 datiert. Auch eine Rückfrage beim ehemaligen und jetzigen Leiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ hat ergeben, dass diesbezüglich keine aktuelleren Daten in der Dienststelle verortet waren.

#### Grund- und Fachaufgaben

Dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ waren zum besagten Auswertungstichtag insgesamt neun Bedienstete (allesamt Vollzeitkräfte) zur Dienstausübung unterstellt. Unter Berücksichtigung der Beschäftigungsverhältnisse belief sich das Ausmaß der monatlichen Arbeitszeit auf insgesamt 1.440 Arbeitsstunden. Von dieser Summe wurden 159 Arbeitsstunden oder 11,0 % für Grundaufgaben und 1.281 Arbeitsstunden oder 89,0 % für Fachaufgaben verwendet.

#### Zeitaufwand Exekutoren – Empfehlung

Darauf Bezug nehmend hielt die Kontrollabteilung fest, dass sich seit Einführung neuer Softwarelösungen insbesondere der Zeitaufwand für administrative Tätigkeiten der Außendienstmitarbeiter erheblich erhöht hat.



Wie später in diesem Bericht ausgeführt, wurde im Juni des Jahres 2022 die Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren und im März des Jahres 2023 die IT-Anwendung jurXPert im Magistrat der Stadt Innsbruck in Betrieb genommen. Seither musste bspw. für die Aktenvorbereitung, -aufbereitung und -archivierung sehr viel (mehr) Zeit investiert werden, infolgedessen sich das zur Verfügung stehende Stundenausmaß für den praktischen Erhebungs- und Vollstreckungsdienst reduziert hat. Laut erhaltener Auskunft konnten die Bestraften und Abgabenschuldner seit rd. einem Jahr nicht mehr wie bislang nahezu im Dreiwochenrhythmus, sondern nur mehr ca. alle 12 Wochen aufgesucht bzw. kontaktiert werden.

Die Kontrollabteilung hat dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ empfohlen, v.a. aus verwaltungsökonomischer und betriebswirtschaftlicher Sicht den Zeitbedarf für die mit der Eintreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen anfallenden administrativen Aufgaben (Grundaufgaben) und für die im Vollstreckungsverfahren durchzuführenden Exekutionstätigkeiten (Fachaufgaben) im Allgemeinen (wieder) zu bestimmen. Damit einhergehend die Effizienz des Arbeitsablaufplanes zu dokumentieren und in weitere Folge sich daraus ergebende zeitaufwändige Arbeitsschritte zu rationalisieren.

Dazu gab das Amt für Gemeindeabgaben im Rahmen des Anhörungsverfahrens bekannt, eine neuerliche bzw. aktuelle Bestimmung des Zeitbedarfes für Grund- und Fachaufgaben durchzuführen und folglich den Arbeitsprozess aufgrund des Ergebnisses zu evaluieren und gegebenenfalls zu optimieren.

## 4 Personalmanagement

### 4.1 Personalausstattung

#### Personalausstattung gem. Verdienstab- rechnungen

Für den Zeitraum der Prüfungseinschau im Jahr 2024 nahm die Kontrollabteilung eine Einschau in die personelle Ist-Situation der Dienststelle vor, wobei die der Dienststelle zugeordneten Verdienstabrechnungen vom Februar 2024 als Basis herangezogen wurden:

Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	Beamte	Vertragsbedienstete
B/b	0	4
C/c	2	3
Zwischensumme	2	7
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	

Sämtliche Dienstnehmer, sowohl jene in einem öffentlich-rechtlichen (Beamte) als auch die Mitarbeiter in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Vertragsbedienstete) waren Ganztagskräfte.

Auffallend in diesem Zusammenhang war für Kontrollabteilung dabei, dass eine Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe c, bis zur Prüfungseinschau bei dieser Dienststelle abgerechnet wurde, jedoch laut den vorliegenden Unterlagen seit 25.05.2023 vom Dienst freigestellt bzw. seitens der Stadt Innsbruck auf die Dienstleistung verzichtet

wurde, wobei die besoldungsrechtliche Stellung unberührt blieb. Anschließend wurde seitens des Referates „Personal und Dienstrechtsangelegenheiten“ mittels Amtsvorlage der Stadtssenat ersucht eine Einleitung eines Kündigungsverfahrens des betroffenen Dienstnehmers zu beschließen. Der Stadtssenat hat am 28.06.2023 die entsprechende Kündigung beschlossen.

Des Weiteren war aus Sicht der Kontrollabteilung im Zusammenhang mit der Personalausstattung erwähnenswert, dass in der kürzeren Vergangenheit bzw. zu Ende des Jahres 2022 sowie im Laufe des Jahres 2023 mehrere Personalwechsel stattfanden. Unter anderem betraf dies auch die Referatsleitung, welche ab Februar 2023 vakant blieb und im Mai 2023 nachbesetzt wurde.

#### 4.2 Aufgabenverteilung Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“

##### Allgemein

Der Kontrollabteilung wurden sowohl die Arbeitsplatzbeschreibungen der Referatsleitung als auch jene der sieben Dienstnehmer übermittelt. Hinsichtlich der Arbeitsbeschreibung waren aus Sicht der Kontrollabteilung drei unterschiedliche Aufgabenbereiche zu verzeichnen:

- Exekutoren im Außendienst (5 Dienstnehmer)
- Exekutoren im Innendienst (2 Dienstnehmer)
- Referatsleitung

##### Exekutoren im Außendienst – Empfehlung

Der Außendienst beschränkte sich klarerweise auf das Gemeindegebiet der Stadt Innsbruck, welches laut den vorliegenden Unterlagen in fünf sogenannte Zonen unterteilt wurde. Dabei war jede Zone einem Exekutor zugeordnet.

Der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass aus verwaltungsökonomischen Gründen (Kenntnis der Schuldner sowie des Gebietes) keine Rotation der städtischen Dienstnehmer im Zusammenhang mit der Zoneneinteilung erfolgte. Die Kontrollabteilung regte daher an, bei einer zukünftigen Work-Flow-Analyse auch eine Zonenrotation zu bewerten.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass eine Rotation evaluiert werde.

Nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung ergibt sich jedoch durch eine Rotation der einzelnen Zonen u.a. ein sog. Vier-Augen-Prinzip durch die Übergabe der Akten und ein Belastungsausgleich (bei unterschiedlichen Aktenaufkommen in den einzelnen Gebieten).

Neben der Zuordnung in die einzelnen Zonen waren die fünf Außendienstmitarbeiter zum Parteienverkehr eingeteilt. Der von der Referatsleitung übermittelte Dienstplan zeigte dabei, dass jeder Dienstnehmer für zwei Tage im Außendienst und für einen Vormittag (von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Woche im Parteienverkehr eingeteilt wurde. Die restliche wöchentliche Dienstzeit war gemäß den übermittelten Unterlagen und den erteilten Ausführungen für notwendige Arbeiten im Büro vorgesehen, bei dem die Bearbeitung sowie die Vorbereitung für den Außendienst erfolgte. Eine Ausnahme im Dienstplan bildete jedoch der

Freitag, an dem sämtliche Mitarbeiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ in den städtischen Büros (somit nicht im Außendienst) waren.

Die Kontrollabteilung nahm Einschau in die städtische Zeiterfassung, um die Zeiten der Dienstnehmer im Außendienst in einem Jahresvergleich darzustellen. Ergänzend erwähnte die Kontrollabteilung, dass diese Zeiten in der Zeiterfassung als Dienstgang „gebucht“ wurden. Aufgrund der programmtechnischen Aufzeichnungen in der Zeiterfassung konnte jedoch lediglich das Jahr 2023 und das Vorjahr ausgewertet werden.

<b>Außendienst gem. Zeiterfassung in Stunden der Jahre 2023 und 2022</b>		
<b>Dienstnehmer</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>
A	506	677
B	217	593
C	679	772
D	455	605
<b>Summe</b>	<b>1.857</b>	<b>2.647</b>

Die Zeiten im Außendienst (bzw. Dienstgänge) nahmen im Jahr 2023 bei jedem Dienstnehmer ab. In Summe wurden von den vier Dienstnehmern im Jahr 2023 insgesamt 1.857 Stunden als Dienstgänge gebucht. Das sind insgesamt 790 Stunden oder 30 % weniger als im Jahr 2022 (2.647 Stunden).

#### Exekutoren im Innendienst

Bei den zwei Dienstnehmern im Innendienst war eine alphabetische Aufteilung der Zahlungspflichtigen vorgesehen. Dies war u.a. dem geschuldet, da hier die Betreuung von öffentlich-rechtlicher Geldforderungen von Personen und Rechtspersonen erfolgte, deren Hauptwohnsitz (bzw. Firmensitz) außerhalb von Innsbruck lag. Ein Parteienverkehr war für den Innendienst nicht vorgesehen.

Ein wesentlicher Unterschied zu den Exekutoren im Außendienst war dabei, dass naturgemäß keine Fahrnispfändung vor Ort sowie Inkasso durch den sog. Innendienst vorgenommen wurde und der Rechtsverkehr mit Bezirksgerichten und Behörden im Vordergrund stand (elektronischer Rechtsverkehr – ERV). Die Weiterleitung des Vollzugs bei uneinbringlichen Geldstrafen (sowie deren Abhandlung bzw. Dokumentation) mit der Konsequenz einer Ersatzfreiheitsstrafe von Personen mit Hauptwohnsitz in Innsbruck (Zone 1 bis 5) wurde ebenfalls vom Innendienst bearbeitet.

#### Referatsleitung

Die Arbeitsplatzbeschreibung der Referatsleitung beinhaltete die Fachaufsicht und die produktbezogene Dienstaufsicht sowie die Personaleinsatzplanung innerhalb des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“. Im Fall von personellen Engpässen war auch die Vertretung im Innendienst und im Außendienst durch die Referatsleitung in der Arbeitsplatzbeschreibung angegeben.

### Allgemein

Die Entlohnung der Belegschaft im Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ erfolgte im Rahmen der allgemein für die Bediensteten des Magistrates der Stadt Innsbruck geltenden Gehaltstafeln. Die Abgeltung von besonderen Erfordernissen, die mit der Aufgabenstellung in diesem Referat einhergingen, wurde mit Hilfe von Zulagen und Nebenbühren (u.a. Mehrleistung Inkasso, Außendienstzulage) abgegolten.

### Mehrleistung Inkasso – Empfehlung

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte auf, dass bei der Nebengebühr „Mehrleistung Inkasso“ (im Sinne einer Einbringungsprämie) im Laufe von mehreren Jahrzehnten bereits unterschiedliche Berechnungsmodelle hinsichtlich der Betragshöhe angewandt wurden.

Zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau ist die Nebengebühr „Mehrleistung Inkasso“ an die fünf Dienstnehmer im Außendienst und an den Referatsleiter ausbezahlt worden und betrug im Jahr 2024 monatlich € 438,10 (2023: € 401,37).

Als Bestätigung für die Vereinnahmung der eingehobenen Barbeträge (im Rahmen der Inkassotätigkeit) wurden von diesen sechs Dienstnehmern sog. Inkassoblöcke (gem. Punkt 5. Inkassogebarung der Kassenordnung 2022) verwendet.

Die Kontrollabteilung sah sich stichprobenartig die Inkassoblöcke der fünf Außendienstmitarbeiter sowie des Referenten an. Dabei zeigte sich, dass bei den fünf Außendienstmitarbeitern die gesamten vereinnahmten Barbeträge pro Inkassoblock zwischen € 3.343,00 und € 9.598,79 lagen und ein Inkassoblock (bzw. dessen 50 Empfangsbestätigungen) nach ca. 5 bis ca. 12 Wochen aufgebraucht war.

Auffallend bei dieser Stichprobe waren die geringen Vereinnahmungen des Referenten. Laut seinem eingesehenen Inkassoblock wurden seit der Ausgabe des Blockes am 01.06.2023 bis 19.03.2024 insgesamt vier Empfangsbestätigungen über Zahlungen in Höhe von insgesamt € 294,17 vereinnahmt. Dies wurde vom Referenten damit begründet, da er im Parteienverkehr nur im Anlassfall einspringt und seine Arbeitsleistung größtenteils in die Weiterentwicklung bzw. Fehlerbehebung der neuen IT-Anwendung jurXPERT floss.

Die Kontrollabteilung empfahl daher im Falle des Referenten die Nebengebühr „Mehrleistung Inkasso“ zu evaluieren, zumal aus Sicht der Kontrollabteilung die erwähnte Nebengebühr unverhältnismäßig hoch zur Inkassotätigkeit ausfiel.

Im Anhörungsverfahren gab das Amt für Gemeindeabgaben hierzu an, dass in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalwesen die Zulagen im Referat überprüft werden und in eventu eine Umbenennung vorgenommen werde. Ferner sei angedacht, dass der Referatsleiter (nach Abschluss der Weiterentwicklung und Fehlerbehebung der IT-Anwendung) Teile der einzelnen Zonen selbst übernehmen werde.

Inkassoeinnahmen  
und Kassenordnung –  
Empfehlung

Wie bereits erwähnt, war die Inkassogebahrung als Punkt 5. in der städtischen Kassenordnung 2022 verankert. Die zum Prüfungszeitpunkt geltende Regelung trat mit 01.01.2022 in Kraft und ersetzte die Kassenordnung aus dem Jahr 2008. In der Verfügung der Magistratsdirektorin vom 03.01.2022 zur Kassenordnung 2022 wurde herausgestrichen, dass diese zwingend für alle Dienststellen des Magistrates der Stadt Innsbruck anzuwenden ist.

Der Kontrollabteilung wurde seitens der Referatsleitung schriftlich und von den Dienstnehmern der geprüften Organisationseinheit mündlich mitgeteilt, dass sämtliche Einnahmen des Referates „Gemeindeabgaben-Einzahlung“ beim Referat „Stadtkasse“ in einem Intervall von ca. zwei bis drei Tagen einbezahlt wurden. Die Recherche der Kontrollabteilung machte des Weiteren deutlich, dass von den Dienstnehmern im Außendienst die Bargeldeinnahmen teilweise nach Dienstende mit nach Hause genommen bzw. dort aufbewahrt wurden. Dies erschloss sich der Kontrollabteilung u.a. aufgrund der Zeitaufzeichnungen und ist von den Dienstnehmern auch mündlich bestätigt geworden.

Ferner stellte die Kontrollabteilung fest, dass auch die bereits „aufgebrauchten“ Inkassoblöcke im Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ verwahrt wurden.

Die Kassenordnung 2022 sah diesbezüglich unter Punkt 5.1 Einnahmebelege vor, dass die Inkassoblöcke streng verrechenbare Drucksorten sind, die vom Amt für Rechnungswesen aufgelegt werden. Die Ausgabe und Rücknahme dieser Drucksorten ist im Amt für Rechnungswesen zu dokumentieren. Sobald die Inkassoblöcke aufgebracht sind, sind diese beim Amt für Rechnungswesen abzuliefern. Ferner sind zu Beginn eines Jahres die noch in der Dienststelle befindlichen Inkassoblöcke unter Angabe der Nummernserien bekanntzugeben.

Da die oben beschriebene Vorgangsweise (bzw. Verwahrung) den Vorgaben der Kassenordnung widersprach, empfahl die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang dem Amt für Rechnungswesen sowie dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ die Kassenordnung 2022 gemäß der Verfügung vom 03.01.2022 der Magistratsdirektorin einzuhalten.

Mit der Stellungnahme im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung darüber informiert, dass eine Änderung der Kassenordnung in Planung sei.

Versicherung Bargeld –  
Empfehlung

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes war in der Kassenordnung verankert, dass alle Kassen sowie Geldtransporte versichert sein müssen. Als interne zuständige Stelle für die Angelegenheiten des Versicherungsschutzes ist das Amt für Präsidialangelegenheit genannt.

Die Einschau der Kontrollabteilung in die entsprechende (städtische) Versicherungspolizze sowie eine Nachfrage beim Amt für Präsidialangelegenheit (welches sich beim Versicherer ebenfalls erkundigte) ergab schließlich, dass Geldbeträge der Stadt Innsbruck, welche zu Hause bei den Mitarbeitern aufbewahrt werden, nicht vom gegenständlichen Versicherungsschutz (bspw. Einbruchdiebstahl und Brand) umfasst sind.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ daher künftig eine Verwahrung der jeweiligen Kassen sowie der vereinnahmten Gelder entsprechend der Kassenordnung sowie den Vorgaben der Versicherung sicher zu stellen.

Im Anhörungsverfahren wurde mitgeteilt, dass auch dieser Punkt von der geplanten Kassenordnung umfasst sei.

Kassenverlustentschädigung – Empfehlung

Den mit der Führung von Kassengeschäften betrauten Bediensteten wird im Magistrat der Stadt Innsbruck bei Vorliegen bestimmter Voraussetzung eine monatliche Kassenverlustentschädigung (Nebengebühr) gewährt. Im Falle der geprüften Stelle betraf dies wiederum die fünf Außendienstmitarbeiter und den Referenten.

Die Höhe dieser Kassenverlustentschädigung richtet sich hierbei nach sog. Risikenklassen, welche von I bis V unterteilt sind. Die erwähnten Dienstnehmer der geprüften Dienststelle erhielten im Prüfungszeitraum hierbei die niedrigste Kassenverlustentschädigung der Risikenklasse V ausbezahlt. Im Jahr 2024 betrug diese Nebengebühr monatlich € 14,45.

In Zusammenschau mit der Empfehlung bezüglich der Nebengebühr „Mehrleistung Inkasso“ und aufgrund der geringen Einnahmen des Referenten, empfahl die Kontrollabteilung auch bei der Nebengebühr Kassenverlustentschädigung eine Evaluierung durchzuführen.

Die Stellungnahme des Amtes für Gemeindeabgaben verwies auf die bereits erwähnte Überprüfung der Zulagen im Referat Gemeindeabgaben – Einziehung.

Außendienstzulage – Empfehlung

Die Außendienstzulage im Bereich des Einziehungsdienstes geht auf einen Stadtsenatsbeschluss vom 07.07.1955 zurück. Dabei wurde festgehalten, dass an Stelle der bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Bekleidungs pauschale (in Höhe von jährlich ATS 450,00) eine monatliche Außendienstzulage in der Höhe von ATS 60,00 den Dienstnehmern gewährt wird.

Zum Prüfungszeitpunkt wurde die Außendienstzulage den fünf Außendienstmitarbeitern und dem Referenten gewährt. Diese betrug im Jahr 2023 pro Monat € 37,42 bzw. im Jahr 2024 € 40,84 (2021: € 33,85 und 2022: € 34,87).

Die Auswertung der Kontrollabteilung mittels der Zeiterfassung ergab dabei, dass der Referent im Jahr 2023 im Zeitraum zwischen 01.06. und 31.12. lediglich rd. 22 Stunden im Außendienst war.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen in diesem Fall daher eine Evaluierung hinsichtlich dieser Nebengebühr durchzuführen.

Auch in dieser Angelegenheit wurde im Anhörungsverfahren auf die Überprüfung der Zulagen hingewiesen.



## Telearbeit (Home-Office)

Zum Zeitpunkt der Einschau wurde seitens des Arbeitgebers sieben von acht Dienstnehmern in der geprüften Organisationseinheit eine (schriftliche) befristete Telearbeitsvereinbarung zugestanden. Dies betraf auch sämtliche fünf Dienstnehmer im Außendienst. Dabei wurde – zum Zeitpunkt der Einschau – mit vier Dienstnehmern eine alternierende Telearbeit an einer außerbetrieblichen Arbeitsstätte im Ausmaß von fünf Wochenstunden und mit einem Arbeitnehmer ein Ausmaß von 20 Wochenstunden vereinbart.

Die Telearbeit der Außendienstmitarbeiter wurde dabei laut den vorliegenden Zeitaufzeichnungen überwiegend an ihren Tagen im Außendienst erbracht. Der Außendienst wird aus dem Homeoffice bzw. dem jeweiligen Wohnort angetreten.

Gemäß einer städtischen Richtlinie ist Telearbeit jede auf Information- und Kommunikationstechnik gestützte Tätigkeit, die zeitweise an einem außerhalb der zentralen Betriebsstätte liegenden Arbeitsplatz verrichtet wird.

Die zur Prüfungseinschau geltende Richtlinie bezüglich Telearbeit hob ferner hervor:

- Der Dienstgeber stellt einen Laptop oder einen Remotezugriff zur Verfügung, wobei eine private Verwendung der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel nicht zulässig ist.
- Seitens des Dienstgebers wird ein pauschaler Aufwandsersatz (Betriebskosten, Internetprovider etc.) gewährt. Diese Pauschale wird jährlich valorisiert und betrug im Jahr 2024 € 9,38.
- Wegzeiten zwischen dem Telearbeitsplatz und dem betrieblichen Arbeitsplatz gelten weder als Dienstzeit noch als Dienstreise.

Die stichprobenartige Einschau der Kontrollabteilung in die Zeitaufzeichnungen machte deutlich, dass es zu keiner Überschreitung der genehmigten Wochenstunden für die alternierende Telearbeit kam. Ferner wurden keine Wegzeiten zwischen Telearbeitsplatz und dem betrieblichen Arbeitsplatz in den jeweiligen Fahrtenbüchern aufgezeichnet und sämtliche Dienstnehmer haben den pauschalen Aufwandsersatz im Zusammenhang mit der Telearbeit erhalten.

## Kilometergeld – Empfehlungen

Bei der Benützung des privaten Kraftfahrzeuges im dienstlichen Interesse können die Dienstnehmer der Stadt Innsbruck das amtliche Kilometergeld verrechnen. Dieses betrug zum Zeitpunkt der Prüfungseinschau für Kraftfahrzeuge € 0,42 sowie je mitfahrender Person € 0,05 und für Motorfahräder € 0,24. Für die Verrechnung des Kilometergeldes war dabei ein Antrag zu stellen, der seitens des Arbeitgebers zu genehmigen war, wobei für Kraftfahrzeuge und Motorfahräder separate bzw. zusätzliche Anträge notwendig waren.

Zum Zeitpunkt der Einschau wurde sämtlichen Außendienstmitarbeitern sowie dem Referenten die Verrechnung des amtlichen Kilometergeldes für die dienstliche Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges gewährt. Die Verrechnung des amtlichen Kilometergeldes für das private einspurige Kraftfahrzeug wurde drei Dienstnehmern zugestanden, wobei in einem Fall eine Befristung von Juni 2022 bis Oktober 2022 vereinbart worden war. Die restlichen zwei Regelungen bezüglich



des Kilometergeldes für einspurige Kraftfahrzeuge hatten aus Sicht der Kontrollabteilung auch zum Zeitpunkt der Einschau noch Gültigkeit.

In den von der Stadt Innsbruck an die Dienstnehmer ausgegebenen Fahrtenbüchern war dabei stets das Datum, der Abfahrts- und Zielort, der Tachostand zu Beginn und zum Ende der Fahrt, der Grund der Fahrt sowie die gefahrenen Kilometer zu dokumentieren.

Die Kontrollabteilung nahm u.a. Einsicht in die Fahrtenbücher und stellte dabei fest, dass teilweise hinsichtlich des Abfahrtsortes der Dienstfahrt bereits der Einsatzort im Fahrtenbuch als Startpunkt eingetragen wurde.

Aus Sicht der Kontrollabteilung wären in diesem Fall die Fahrten vom Wohnort bzw. (lt. Telearbeitsvereinbarung) von der außerbetrieblichen Arbeitsstätte, welche direkt zum Einsatzort durchgeführt wurden, ebenfalls als Dienstfahrten im Fahrtenbuch zu dokumentieren gewesen.

Darüber hinaus sah die Kontrollabteilung auch die abgegebenen Sammelmeldungen zur Auszahlung des Kilometergeldes ein. Auffällig war in diesem Zusammenhang für die Kontrollabteilung, dass nur das amtliche Kilometergeld für Kraftfahrzeuge zur Auszahlung gelangte. Jenes für einspurige Kraftfahrzeuge kam im Zeitraum 2022 bis 2023 nicht zur Anwendung. Laut einer telefonischen Auskunft des Referenten, hat in der entsprechenden Zeitspanne lediglich ein Dienstnehmer ein einspuriges Fahrzeug benutzt. Laut Aussage des betroffenen Dienstnehmers wurde auf die Eintragung bei Fahrten mit dem einspurigen Kraftfahrzeug gänzlich vergessen, da sich das Fahrtenbuch im Auto befand.

Die Kontrollabteilung empfahl daher künftig auf die Führung und Kontrolle der Fahrtenbücher ein verstärktes Augenmerk zu legen.

Das Amt für Gemeindeabgaben teilte der Kontrollabteilung hierzu im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung entsprochen werde.

Die eingesehenen Sammelmeldungen zur Auszahlung des Kilometergeldes wurden halbjährlich abgerechnet und betrafen die fünf Außendienstmitarbeiter. Eine entsprechende Sammelmeldung zur Auszahlung des Kilometergeldes an das Amt für Personalwesen hat laut den eingesehenen Antragsgenehmigungen jedoch vierteljährlich zu erfolgen.

Zumal die eingesehenen Sammelmeldungen zur Auszahlung des Kilometergeldes halbjährlich erfolgten, empfahl die Kontrollabteilung dem vorgegebenen vierteljährlichen Zeitraum künftig den Vorzug zu geben.

Im Anhörungsverfahren wurde die Kontrollabteilung seitens des Amtes für Gemeindeabgaben informiert, dass eine Umstellung der Sammelmeldungen zur Auszahlung des Kilometergeldes von halbjährlich auf vierteljährlich abgeklärt und allenfalls umgesetzt werde.

## Parkberechtigung – Empfehlung

Ferner wurde jenen Dienstnehmern, die berechtigt sind ein Kilometergeld zu verrechnen, gestattet das entsprechende Kraftfahrzeug bei notwendiger dienstlicher Inanspruchnahme in einer Innenstadtgarage einzustellen. Hierfür wurde an die berechtigten Personen eine Parkkarte ausgegeben.

Die Kontrollabteilung strich heraus, dass es sich bei diesem Sachverhalt um einen Sachbezug handelt, der einen geldwerten Vorteil aus einem Dienstverhältnis darstellt (und nicht in Geld besteht). Sachbezüge sind als Teile des Arbeitsentgeltes über das Lohnkonto abzurechnen, wobei entweder ein amtlicher Wert in der Sachbezugswerteverordnung anzusetzen ist, oder dieser geldwerte Vorteil mit dem ortsüblichen Mittelpreis des Verbraucherortes zu bewerten ist.

Bei zwei Dienstnehmern wurde dieser Sachbezug (€ 14,53 monatlich) jedoch nicht berücksichtigt, obwohl eine Parkberechtigung in einer Tiefgarage gegeben war.

Die Kontrollabteilung empfahl daher dem Amt für Personalwesen die Sachbezugswerte bei den zwei erwähnten Dienstnehmern zu berücksichtigen.

Im Anhörungsverfahren wurde seitens des Amtes für Personalwesen mitgeteilt, dass die Sachbezugswerte bei den Dienstnehmern umgehend berücksichtigt wurden.

## Dienstnehmer- Kaskoversicherung

Im Zusammenhang mit den dienstlich genutzten Privatfahrzeugen der Dienstnehmer des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ kam es im relevanten Zeitraum der Einschau auch zu zwei Unfällen, die wiederum durch den Dienstgeber (u.a. administrativ) zu behandeln waren. Die Stadtgemeinde Innsbruck hat nämlich für ihre Dienstnehmer, die ihr privates Kraftfahrzeug im dienstlichen Auftrag und im dienstlichen Interesse einsetzen, eine Dienstnehmer-Kaskoversicherung abgeschlossen, wobei der Selbstbehalt (für den Dienstnehmer) € 250,00 pro Schadensfall betrug.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte jedoch, dass bei den zwei erwähnten Unfällen im Zusammenhang mit dem Selbstbehalt unterschiedliche Beträge (€ 250,00 bzw. € 400,00) herangezogen wurden.

Die Kontrollabteilung hat hinsichtlich der unterschiedlichen Höhen des Selbstbehaltes daher Kontakt mit der städtischen Dienststelle der MA I / Allgemeine Verwaltungsdienste aufgenommen, welche die Versicherungsverträge der Stadt Innsbruck abwickelt.

Anschließend hat das Referat „Verantwortlichkeit und Integrität/Corporate Governance“ der MA I / Allgemeine Verwaltungsdienste eine entsprechende Abklärung beim Versicherungsunternehmen durchgeführt. Im Antwortschreiben des Versicherers wurde dem erwähnten Referat mitgeteilt, dass beim Selbstbehalt von € 400,00 aufgrund eines internen Textierungsfehlers in der Police ein zu hoher Betrag berücksichtigt worden war und der generelle Selbstbehalt in diesem Vertrag € 250,00 beträgt. Im Ergebnis wurde der Stadt Innsbruck vom Vertragspartner am 18.03.2024 ein Betrag in Höhe von € 157,63 überwiesen.

Diensthandy und  
Handypauschale

Für die Ausübung des Dienstes wurde von zwei Dienstnehmern im Außendienst das private Mobiltelefon für dienstliche Zwecke verwendet. Dafür gewährte der Dienstgeber eine monatliche Pauschalvergütung, welche mit den jeweiligen Dienstbezügen ausbezahlt wurde. Die drei restlichen Dienstnehmer im Außendienst nutzen ein Diensthandy. Die Kosten dieser Handyrechnungen wurden vom Dienstgeber übernommen und der Dienststelle zugeordnet.

#### 4.4 Urlaubsansprüche und Urlaubsausmaß

Urlaubsausmaß und  
Verbrauch –  
Empfehlung

Das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß I-VBG und I-GBG (Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz) beträgt für den städtischen Dienstnehmer in jedem Kalenderjahr bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Dienststunden und ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Dienststunden. Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist gegeben, wenn das 43. Lebensjahr im Lauf des Kalenderjahres vollendet wird.

In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Urlaubsausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert, so gebührt das volle Urlaubsausmaß.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Dies entspricht einem maximalen Anspruch im Ausmaß von zwei „Jahresurlauben“.

Die Einschau der Kontrollabteilung machte deutlich, dass bezüglich des Urlaubsausmaßes bei sämtlichen im Dienst stehenden Arbeitnehmern des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ keine Auffälligkeiten festzustellen waren.

Aus Sicht der Kontrollabteilung war jedoch im Zusammenhang mit den Urlaubsregelungen eine Abweichung bei dem am 25.05.2023 vom Dienst freigestellten Bediensteten hervorstechend. Dies u.a. deshalb, da in der schriftlichen Freistellung vom Dienst keine Regelung für die Konsumation von Urlaub aufgenommen wurde. Im Ergebnis konsumierte der Bedienstete seit diesem Zeitpunkt keinen Urlaub mehr und hatte zum 31.12.2023 ein Urlaubsausmaß von knapp über einem Jahresurlaub.

Die Kontrollabteilung empfahl daher zu prüfen, inwieweit in diesem Fall eine Urlaubsregelung sowie eine dementsprechende Ergänzung für die verschriftlichte Freistellung umsetzbar war.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass das Verfahren mit dem betreffenden Mitarbeiter zwischenzeitlich mit einem Vergleich beendet worden sei.

Behindertenein-  
stellungsgesetz

Das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz (§ 56 Abs. 2) sowie das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz (§ 30h) sieht vor, dass sich abhängig vom Behinderungsgrad das Urlaubsausmaß erhöht. Konkret sind 16 Dienststunden festgelegt, wobei die Erhöhung des Urlaubsausmaßes bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

30 v.H. auf 32 Dienststunden und bei mindestens 50 v.H. auf 40 Dienststunden steigt.

Die Einschau der Kontrollabteilung zeigte, dass bei den betroffenen (insgesamt sechs) Dienstnehmern der geprüften Stelle ein in diesem Kontext entsprechender Zusatzurlaub eingeräumt wurde.

## 5 IT-Anwendungen

### IT-Anwendungen

Für die Betreuung öffentlich-rechtlicher sowie privatrechtlicher Geldforderungen standen dem Magistrat der Stadt Innsbruck, insbesondere dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“, mehrere IT-Anwendungsprogramme zur Verfügung.

### 5.1 EDV-Programm ESSEX

#### Beschreibung ESSEX

So wurde seit dem Jahr 1994 die Betreuung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen mit einer für die Stadt Innsbruck gesondert entwickelten Individuallösung (mit dem Programmnamen ESSEX) unterstützt. Diese IT-Anwendung ist mittels einer Schnittstelle zum einen mit Daten aus der Datenbank zur Vorschreibung und Einhebung von Gemeindeabgaben (Personenkontenführung – PKF) bedient und sind in diese zum anderen Anwendungsdaten aus dem (alten) Verwaltungsstrafenprogramm VStR eingespeist worden.

Seit Juni des Jahres 2022 diente der Stadt Innsbruck zur Vollstreckung von im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen die für Behörden entwickelte workflowgesteuerte Applikation zur Abwicklung von Verwaltungsstrafverfahren des Bundes, nämlich die Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren. Diesbezügliche Geldstrafen, welche vor Einführung der eben angesprochenen Bundesapplikation erfasst worden sind, schienen jedoch immer noch im EDV-Programm ESSEX auf.

Hinsichtlich der Betreuung von Abgabenforderungen sind die Mitarbeiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ seit März des Jahres 2023 durch die IT-Anwendung jurXPERT unterstützt worden. Vor dem Start des Echtbetriebes sind sämtliche Akten im Zusammenhang mit der abgabenbehördlichen Vollstreckung von den Mitarbeitern des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ in das neue Programm übergeführt worden.

### 5.2 Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren

#### Beschreibung VStV

Die Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren hat zwischen einer Verwaltungsstrafverfahren einleitenden Behörde und einer für die Vollstreckung von Verwaltungsakten zuständigen Behörde unterschieden. Sie legte somit den Kompetenz- bzw. Ausführungsbereich der Sachbearbeitung in den jeweiligen Dienststellen fest.

Seit Einführung der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren ist der rechtskräftige Strafbescheid der Vollstreckungsbehörde bzw. dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ digital übermittelt und

sind nach Ablauf einer 14-tägigen Frist Mahnungen (Zahlungserinnerungen) automatisiert erstellt worden. Bei Nichtbezahlung der Geldstrafe oblag dem für die Vollstreckung von Verwaltungsakten zuständigen Referat auch die Aufforderung und Vorführung zum Haftantritt. Bislang war für die Abwicklung in Bezug auf eine Ersatzfreiheitsstrafe das Amt für Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen mit seinen Referaten zuständig.

Durch die digitale Aktenführung bzw. vollständige Abbildung aller Aktenbestandteile (Anonymverfügung, Lenkererhebung, Strafverfügung, Mahnung etc.) wurde eine verbesserte elektronische Einsichtnahme des jeweiligen Geschäftsfalles ermöglicht. Auch die Funktion des digitalen Postversandes begünstigte eine Kostenreduktion der Druck- und Portokosten sowie den Wegfall interner Bearbeitungszeiten.

Weitere Vorteile ergaben sich für die Stadt Innsbruck v.a. aufgrund der zentralen Wartung der Daten und Vornahme von notwendigen Änderungen der Verfahrensabläufe bestimmt durch allfällige Novellierungen des VStG.

Jedoch hielt die Kontrollabteilung fest, dass die Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht zur Gänze abgeschlossen war. Nach wie vor sind funktionale Anforderungen in Fachgremien besprochen und „Change Requests“ (Änderungsanforderungen) vorbereitet worden. Über die Umsetzung entschied das so genannte Managementgremium, welches sich aus dem BMI und den Ländern zusammensetzte. Eine Umsetzung von städtischen Änderungswünschen nahm infolge des vorgenannten Entscheidungsworkflows, wie auch vom Leiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ bestätigt und die Vergangenheit (immer wieder) gezeigt hat, eine geraume Zeit in Anspruch.

Kosten  
VStV

Gemäß der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und dem Betrieb von EDV-Anwendungen“ hat das Land Tirol der Stadt Innsbruck sowohl die Gesamtkosten der einzelnen IT-Projekte als auch die städtischen, das jeweilige IT-Projekt tangierenden Entwicklungs-, Betriebs- sowie Wartungskosten bekannt zu geben. Die spezifischen, für das jeweilige Projekt anfallenden Leistungen und Kosten waren zumindest zweimal jährlich zu dokumentieren und der Stadt Innsbruck mitzuteilen.

Die Höhe der jeweils anfallenden Kosten war in der Vereinbarung vom 18.01.2006 definiert. Dem Vertrag entsprechend hatte die Stadt Innsbruck 13,5 % der Gesamtkosten zu tragen.

Gemäß den ihr vorliegenden Kostenvorschreibungen hat die Kontrollabteilung nachstehende Kostenbeiträge für die Jahre 2020 bis 2023 verifiziert. Im Hinblick auf das Jahr 2024 lag der Stadt Innsbruck zum Prüfungszeitpunkt noch keine Vorschreibung anteiliger Kosten für die Nutzung von IT-Services des Landes Tirol vor:

Bezeichnung	2023	2022	2021	2020
	Beträge in €			
Jährliche Betriebskosten VStV-Übermittlungsservice des Landes Tirol	100,00	100,00	100,00	100,00
Einstiegskosten für die Nutzung der Bundesapplikation VStV - Verwaltungsstrafverfahren				57.825,70
Energiekosten für die Nutzung von "VStV Anzeigen Bundesweit"		2.501,08		
Gemeinsame Weiterentwicklungskosten der Bundesapplikation VStV – Verwaltungsstrafverfahren			2.288,51	
Anteil der Stadt Innsbruck an der Bundesapplikation VStV – Verwaltungsstrafverfahren	37.128,31	37.886,58		
<b>Summe der Kosten für die Nutzung der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren</b>	<b>37.228,31</b>	<b>40.487,66</b>	<b>2.388,51</b>	<b>57.925,70</b>

Aufteilung  
Kostenbeitrag VStV –  
Empfehlung

Nach dem Erhalt der Kostenvorschreibung des Landes Tirol führte das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik der MA I / Allgemeine Verwaltungsdienste eine sachliche Rechnungsprüfung durch. In weiterer Folge wurden die Kostenbeiträge für die jeweilige Applikation des Landes Tirol bzw. des Bundes bestimmten städtischen Dienststellen bzw. Fonds zugewiesen. Dabei stellte die Kontrollabteilung fest, dass die der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren zugewiesenen Ausgaben mit einem Aufteilungsschlüssel versehen und den Fonds „Bezirks- und Gemeindeverwaltung“, „Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Anlagenrecht“ sowie „Allgemeine Sicherheit und Veranstaltungen“ zugeschrieben worden sind.

Aufgrund der in den letzten Jahren neu geschaffenen Referate und der damit einhergehenden Etablierung neuer Unterabschnitte bzw. Fonds hat die Kontrollabteilung dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik der MA I / Allgemeine Verwaltungsdienste empfohlen, die Höhe der bisher eingesetzten, prozentualen Aufteilung des städtischen Kostenbeitrages für die IT-Anwendung VStV-Verwaltungsstrafverfahren zu überprüfen. Ferner waren sämtliche Fonds, welche sich der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren bedienen, mit einem (neu zu errechnenden) Kostenbeitrag zu belasten.

In seiner Stellungnahme hat das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik bekannt gegeben, die prozentuelle Aufteilung des städtischen Kostenbeitrages ab der nächsten Rechnungsstellung zu überprüfen und notwendige Anpassungen zur Bedienung sämtlicher Fonds durchzuführen.

Verbuchung  
Gutschrift –  
Empfehlung

Zudem konstatierte die Kontrollabteilung, dass der Stadt Innsbruck im Jahr 2022 ein Betrag von rd. € 6,5 Tsd. gutgeschrieben worden ist. Diese Gutschrift war auf die Verringerung der im Jahr 2021 angefallenen, einmaligen Entwicklungskosten für die Nutzung der Wahlanwendung des Landes Tirol durch die Stadt Innsbruck zurückzuführen.

Wie die Einschau zeigte, ist die besagte Vergütung im Rahmen der Verbuchung des anrechenbaren Kostenanteiles betreffend die Bundesapplikation VStV – Verwaltungsstrafverfahren in Abzug gebracht und der verminderte Betrag verbucht worden.

Das Prüforgang sprach dazu an das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik der MA I / Allgemeine Verwaltungsdienste die Empfehlung aus, zweckbestimmte Gutschriften abrechnungstechnisch ausschließlich dem Fonds der zugehörigen Ausgaben zuzuweisen und künftig dem Saldierungsverbot entsprechend eine erhaltene Gutschrift einer gesonderten Buchung zuzuführen.

Gemäß den Ausführungen des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik werde der Empfehlung der Kontrollabteilung künftig nachgekommen.

#### Betriebskosten VStV – Empfehlung

In Bezug auf die der Stadt Innsbruck jährlich verrechneten Position „Jährliche Betriebskosten VStV-Übermittlungsservice“ haben Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass es sich hierbei um Betriebskosten für das der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren vorangegangene Verwaltungsstrafenprogramm VStR handelte.

Nach Rücksprache mit dem hierfür zuständigen städtischen Mitarbeiter hat die Kontrollabteilung dem Referat „Digitalisierung / IT-Service Design und Transition“ empfohlen, die Zahlung der in Rede stehenden jährlichen Betriebskosten mit dem Land Tirol abzuklären und um eine Rückvergütung der zu viel bezahlten Betriebskosten bemüht zu sein.

Das Land Tirol werde lt. erhaltener Stellungnahme um Rückvergütung der zu viel bezahlten Betriebskosten ersucht.

### 5.3 IT-Anwendung jurXPERT

#### Erwerb der IT-Anwendung jurXPERT

Mit Beschluss vom 08.06.2022 hat der StS einen Software-Anbieter mit der Lieferung der IT-Anwendung jurXPERT (Version Max – ohne Aktenlimit) und mit einer Schnittstellenprogrammierung beauftragt. Diese Übergangsstelle soll der Übertragung von Daten (Datenaustausch und -verarbeitung) vom Softwaresystem PKF zur IT-Anwendung jurXPERT dienen.

Für die Lieferung der Software wurde von den Mitgliedern des obgenannten Gremiums ein Preis von netto € 24.499,00 beschlossen, die ab Echtbetrieb fälligen Kosten für die Wartung sind mit monatlich netto € 296,28 festgelegt und genehmigt worden. Die Kosten betreffend Schulung und Installation wurden lt. dem vorliegenden Angebot vom 05.05.2022 nach Aufwand verrechnet:

Bezeichnung	Nettobetrag in €
Lieferung jurXPERT Module (inkl. Zusatzsoftware)	14.969,00
Schnittstellenprogrammierung PKF zu jurXPERT	9.530,00
Softwarewartung jurXPERT Module (inkl. Zusatzsoftware) – monatlich	296,28



Die Entscheidung für den Kauf der IT-Anwendung jurXPERT war u.a. darauf zurückzuführen, dass auch die Städte Linz und Graz nicht nur die genannte IT-Anwendung, sondern auch die Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren und das Softwaresystem GeOrg nutzten. Dieser Kontext war aus Sicht des ehemaligen Leiters des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ v.a. auch im Hinblick auf den Umgang mit einem künftigen Datenaustausch der genannten Anwendungen miteinander förderlich.

Ferner war für die Anschaffung ausschlaggebend, dass der Vorstand des Amtes für Gemeindeabgaben sowie der ehemalige Leiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ im September des Jahres 2021 die IT-Anwendung jurXPERT vor Ort (Referat „Buchhaltung und Exekution“ der Stadt Graz) im Echtbetrieb besichtigt haben.

Die Kontrollabteilung hielt dazu fest, dass die Stadt Graz die Eintreibung der zu erbringenden Geldleistungen nicht selbst vornimmt, sondern die Eintreibung von Geldleistungen über das zuständige Gericht (gerichtliches Exekutionsverfahren) veranlasst. Der Magistrat der Stadt Graz verfügte somit auch über keine eigenen Außendienstmitarbeiter, weshalb sich das Prüforgan betreffend die Bedeutung dieses Referenzprojekt für die Vollstreckungsbehörde der Stadt Innsbruck und den Nutzen in Bezug auf dessen Umsetzung verwundert zeigte.

Gemäß Vergabevermerk des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik wurde aufgrund der sich ergebenden Synergien mit den Städten Graz und Linz auf die Einholung von Vergleichsangeboten im gegenständlichen Fall verzichtet und die Angemessenheit des Angebotspreises ohne Vergleichsangebote geprüft. Aus Sicht des eben erwähnten Amtes waren nicht nur der angebotene Stundensatz für die Sonderprogrammierung der Schnittstelle, sondern auch die Kosten für die Lizenzierung und Wartung marktüblich und angemessen.

#### Ausgaben jurXPERT

Bis zum Prüfungszeitpunkt Mai 2024 hat die Stadt Innsbruck im Zusammenhang mit der Einführung und dem Betrieb der IT-Anwendung jurXPERT insgesamt netto rd. € 44,2 Tsd. bezahlt. Dieser Betrag setzte sich im Wesentlichen aus dem vom StS beschlossenen Erstauftrag in Höhe gesamt netto rd. € 24,5 Tsd. und aus Kosten für sogenannte Extensions (Programmerweiterungen) von netto rd. € 3,7 Tsd. sowie für Dienstleistungen im Konnex mit Schulungen, Consulting, Vorlagenerstellung und -anpassung von netto rd. € 4,8 Tsd. zusammen. Ferner wurde ein Zusatzmodul mit der Bezeichnung „Kurrentien Pro“ um netto € 3,5 Tsd. erworben. Die Wartungskosten haben sich zum Prüfungszeitpunkt auf zusammen netto rd. € 7,7 Tsd. belaufen.

#### Haushaltsmäßige Abwicklung der Ausgaben – Empfehlung

Zur haushaltsmäßigen Abwicklung obgenannter Ausgaben hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass diese vorwiegend über den Unterschnitt 010210 IT und Kommunikation der Gruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung verbucht worden sind. Eben erwähnter Fonds ist dem Unternehmensbereich der Gebietskörperschaft zugeordnet und wurden ihm (zum Teil) unternehmerische Tätigkeiten unterstellt. Für die in diesem Rahmen anfallenden umsatzsteuerlichen Geschäftsfälle konnte demnach ein Vorsteuerabzug in Höhe von 30,0 % in Anspruch genommen werden.

Vereinzel wurden auch Ausgaben auf dem Unterabschnitt 900110 Gemeindeabgaben der Gruppe 9 – Finanzwirtschaft erfasst. Diesem sind keine unternehmerischen Tätigkeiten unterstellt worden und mussten die hier verbuchten Ausgaben zur Gänze von der Stadt Innsbruck getragen werden.

Im Jahr 2023 sind für die Verbuchung der Ausgaben sowohl das Sachkonto 070100 EDV-Programme (IA) als auch das Sachkonto 728100 Entgelte für sonstige Leistungen (IA) des Fonds 010210 IT und Kommunikation sowie das Sachkonto 728310 Entgelte für sonstige Leistungen-EDV (SN) des Fonds 900110 Gemeindeabgaben bedient worden.

Darauf Bezug nehmend hat die Kontrollabteilung dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik empfohlen, aus steuerlichen Gründen auf eine einheitliche Buchführung bzw. Bebuchung der entsprechenden Fonds zu achten.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhielt die Kontrollabteilung hierzu die Auskunft, dass sowohl das Amt für Gemeindeabgaben als auch das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik künftig eine einheitliche Bebuchung der entsprechenden Fonds durchführen werden.

#### Problembhebungen und Produktfehler – Empfehlung

Im Rahmen ihrer Einschau stellte die Kontrollabteilung des Weiteren fest, dass die IT-Anwendung jurXPERT zum damaligen Prüfungszeitpunkt nicht in der Lage war, die im Vorfeld vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ definierten Leistungen und funktionalen(Nach-) Anforderungen hinreichend auszuführen.

Seit dem Start des Echtbetriebes (und teilweise bereits davor) hat die Stadt Innsbruck den Software-Anbieter stets auf bestimmte Anpassungserfordernisse hingewiesen und mehrere Änderungswünsche bekannt gegeben bzw. beauftragt. In dieser Sache lag der Kontrollabteilung auch ein Schreiben des Vorstandes des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik vom 15.05.2024 vor. Mit diesem hat die Stadt Innsbruck auf einige Produktfehler hingewiesen, welche bis zum Prüfungszeitpunkt nicht behoben worden sind. Zudem seien einige Erweiterungen beauftragt und bereits bezahlt worden, welche bislang nicht zufriedenstellend implementiert wurden.

Die Kontrollabteilung hat dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik der MA I / Allgemeine Verwaltungsdienste daher empfohlen, sich mit dem Software-Anbieter erneut in Verbindung zu setzen und mit Nachdruck um die Behebung bzw. Beseitigung aller vom städtischen Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ festgestellten und gemeldeten Anwenderprobleme, technischen Fehler und Unklarheiten durch entsprechende Maßnahmen des IT-Unternehmens bemüht zu sein.

Dazu berichtete das Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, dass nach (erneuter) schriftlicher Aufforderung zur Umsetzung der noch fehlenden Behebung verschiedener Anwenderprobleme die Arbeiten nun fortgesetzt worden seien.

Letztlich hielt die Kontrollabteilung dazu fest, dass eine angemessene Behebung von Programmschwächen u.a. den täglichen Administrationsaufwand der Innen- und v.a. der Außendienstmitarbeiter erheblich verringern würde. Dies würde den Außendienstmitarbeitern des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ wiederum eine vermehrte Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen (Eintreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, Pfändungen von beweglichen Objekten etc.) vor Ort ermöglichen.

## 6 Wesentliche Prozesse im Zusammenhang mit der Vollstreckung

### Innerorganisatorische Zuständigkeiten und Prozesse

Die Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Innsbruck trennte bei öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Stadt Innsbruck die innerorganisatorische Zuständigkeit zur Sachentscheidung von jener zur Vollstreckung. Letztere oblag – wie bereits erörtert – dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“.

Ausgehend davon ergaben sich im Wesentlichen folgende drei Prozesse, in die das Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ als nach der Geschäftseinteilung für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen der Stadt Innsbruck zuständige Organisationseinheit eingebunden war:

- Vollstreckung von Gemeindeabgaben
- Vollstreckung von im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen
- Vollstreckung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen

Um einen Überblick über die jeweiligen Verfahrensabläufe zu geben, wurden im Folgenden die aus Sicht der Kontrollabteilung wichtigsten Schritte der ersten beiden Prozesse (grob) skizziert. Die bereits behandelten rechtlichen Grundlagen konnten hierbei naturgemäß nicht völlig außer Acht gelassen werden. Soweit erforderlich, wurden daher die entsprechenden Bestimmungen kurz wiederholt, der Schwerpunkt lag jedoch auf den jeweiligen Verfahrensabläufen.

Der letzte Prozess wurde an dieser Stelle nicht behandelt, da die Vollstreckung von sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle eingenommen hat.

### 6.1 Vollstreckung von Gemeindeabgaben

#### Vorschreibung

Die Vorschreibung von Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck oblag dem Amt für Gemeindeabgaben der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung. Innerhalb des Amtes wurden die in diesem Zusammenhang stehenden Aufgaben vom Referat „Gemeindeabgaben – Vorschreibung“ besorgt.

Abgaben wurden – wie beschrieben – grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Entrichtung wurde laut erhaltener Auskunft vom Referat „Gemeindeabgaben – Vorschreibung“ zwei Wochen nach Fälligkeit ein Säumniszuschlag festgesetzt. Handelte es sich um eine Selbstbemessungsabgabe, erfolgte die Festsetzung des Säumniszuschlages am Folgetag der verspäteten Zahlung.

### Vollstreckung

Wurde eine Abgabenschuld auch vier Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet, ging der betreffende Akt zur Vollstreckung in den Zuständigkeitsbereich des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ über. Waren am jeweiligen Abgabenkonto bereits offene Posten vorhanden, geschah dies bereits nach einer Woche. Die für die Vollstreckung erforderliche Datenübermittlung erfolgte automatisch über eine EDV-Schnittstelle.

Die vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ für die Vollstreckung der Abgabenschulden verwendete IT-Anwendung „jurXPERT“ generierte sodann – nach Anstoß dieses Prozesses durch den Referenten – in einem ersten Schritt (automatisch) einen Rückstandsausweis. Dieser diente in weiterer Folge sowohl im abgabenbehördlichen als auch im gerichtlichen Vollstreckungsverfahren als Exekutionstitel. Gleichzeitig mit dem Rückstandsausweis erstellte die betreffende IT-Anwendung (automatisch) eine letzte Zahlungsaufforderung und einen Bescheid über die Vorschreibung einer Mahngebühr.

Von diesen Dokumenten wurden sodann die letzte Zahlungsaufforderung und der Bescheid über die Verhängung der Mahngebühr postalisch an den Abgabenschuldner übermittelt.

Erfolgte trotz der letzten Zahlungsaufforderung innerhalb von zwei Wochen keine Zahlung, wurde der ausstehende Betrag schließlich nach den Bestimmungen der AbgEO vollstreckt.

Die Eintreibung erfolgte bei säumigen Abgabepflichtigen mit Hauptwohnsitz bzw. Sitz in Innsbruck durch die Mitarbeiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ eigenständig.

Bei auswärtigen Abgabepflichtigen wurde von den Innendienstmitarbeitern des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ beim Bezirksgericht ein Exekutionsantrag eingebracht.

War eine Abgabenschuld letztlich nicht vollstreckbar, erstellte das Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ einen Fehlbericht und übermittelte diesen an das Amt für Rechnungswesen der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung. Eine allfällige Abschreibung erfolgte durch das Referat „Gemeindeabgaben – Verfahren“ auf Antrag des Amtes für Rechnungswesen.

### 6.2 Vollstreckung von im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen

### Strafverfahren

Mit Verfügung des Bürgermeisters vom 10.05.2023 wurde das in der MA II / Bezirks- und Gemeindeverwaltung angesiedelte Amt für Verwaltungsstrafen neu geschaffen, was zu einer Konzentration der innerorganisatorischen Zuständigkeiten bzgl. der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren führte.

Das Amt für Verwaltungsstrafen der MA II / Bezirks- und Gemeindeverwaltung war ab diesem Zeitpunkt für die Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren, die Erledigung von Rechtshilfeansuchen in diesen Bereichen und den Vollzug der zusammenhängenden Buchhaltungsagenden (sog. Strafverrechnung) verantwortlich.

Von dieser generellen Zuständigkeit ausgenommen waren nur Abgabenstrafverfahren, deren Durchführung nach der Geschäftseinteilung nach wie vor dem Amt für Gemeindeabgaben der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung zugewiesen war. Im Hinblick auf Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tiroler Parkabgabegesetz bestand jedoch eine Gegen Ausnahme, wonach auch diesbezüglich eine Zuständigkeit des Amtes für Verwaltungsstrafen der MA II / Bezirks- und Gemeindeverwaltung gegeben war.

Seit Juni 2022 wurden Strafverfahren von der Anzeige bis zur Vollstreckung in der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren abgewickelt.

Die Verfahrensschritte stellten sich dabei in groben Zügen wie folgt dar:

Das Amt für Verwaltungsstrafen bearbeitete eine Anzeige bis eine rechtskräftige Strafentscheidung vorlag oder das Verfahren eingestellt wurde. Wurde eine Geldstrafe verhängt und diese in weiterer Folge nicht bezahlt ging der Straftat mit Rechtskraft der Strafentscheidung (Straferkenntnis oder Strafverfügung) auf Programmebene in die Zuständigkeit des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ über.

Zwei Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft erfolgte die gesetzlich vorgeschriebene Mahnung automatisch durch die Bundesapplikation.

#### Vollstreckung

Nach dem Ablauf der zweiwöchigen Mahnfrist wurde die Geldstrafe vollstreckt. Bei Bestraften mit einem Hauptwohnsitz in Innsbruck erfolgte dies unmittelbar durch die Mitarbeiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ über das verwaltungsbehördliche Vollstreckungsverfahren. Bei auswärtigen Beschuldigten wurde ein Exekutionsantrag beim Bezirksgericht eingebracht (analog zur Betreuung von Abgabenschulden).

War die Vollstreckung der Geldstrafe nicht möglich, weil festgestellt wurde, dass der Bestrafte zahlungsunfähig ist oder war dies mit Grund anzunehmen, wurde auf den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe umgestellt.

Hierzu erfolgte zunächst – wie bereits beschrieben – eine Aufforderung an den Bestrafte, die Ersatzfreiheitsstrafe innerhalb einer bestimmten Frist anzutreten. Kam der Bestrafte dieser Aufforderung nicht nach, war seine zwangsweise Vorführung anzuordnen.

Während sowohl die Aufforderung zum Haftantritt als auch die Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe noch vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ vorgenommen wurden, erfolgte die zwangsweise Vorführung des Bestrafte durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde sodann von der Landespolizeidirektion Tirol im Polizeianhaltezentrum vollzogen.

Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe konnte durch die Bezahlung der Geldstrafe jederzeit abgewendet werden.

Zum Teil war auch der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nicht möglich. Dies war beispielsweise der Fall, wenn der Bestrafte haftunfähig war oder zwischenzeitlich verstarb.

Konnte auch die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollzogen werden, wurde eine Geldstrafe abgeschrieben. Die Abschreibung oblag seit der Umstellung auf die Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“.

## 7 Ergebnis der stichprobenhaften Prüfung der Prozessabläufe

### Allgemein

Im Zuge der Prüfung wurden die im vorangehenden Kapitel im Überblick dargestellten Prozessabläufe von der Kontrollabteilung anhand von stichprobenhaft ausgewählten Akten auf ihre Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmungen überprüft. Das Hauptaugenmerk legte die Kontrollabteilung bei dieser Einschau auf Vollstreckungsverfahren betreffend rechtskräftig verhängter Geldstrafen. Diese machten laut erhaltener Auskunft den größten Teil der Arbeitstätigkeit des Referats "Gemeindeabgaben – Einziehung" aus.

Hierbei wurden im Zuständigkeitsbereich des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ die nachfolgend angeführten Auffälligkeiten festgestellt.

### 7.1 Vollstreckung von im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen

#### 7.1.1 Gang des verwaltungsbehördlichen Vollstreckungsverfahrens

### Vollstreckbarkeitsbestätigung

Gemäß § 3 Abs. 2 VVG musste der Vollstreckungstitel mit einer Bestätigung der Stelle, von der er ausgegangen ist, oder der Vollstreckungsbehörde versehen sein, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt.

In den stichprobenhaft überprüften Vollstreckungsverfahren waren bei den in der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren geführten Strafakten keine Vollstreckbarkeitsbestätigungen ersichtlich.

### Vollstreckungsverfügung

Wurde eine Geldstrafe im verwaltungsbehördlichen Vollstreckungsverfahren betrieben, war von der Vollstreckungsbehörde ein weiterer Bescheid zu erlassen, der anordnet, auf welche Bestandteile des Vermögens Exekution geführt wird und in welcher Form dies geschehen soll. Auf Basis dieser sogenannten Vollstreckungsverfügung waren die vorgeschriebenen Exekutionsmittel sodann einzusetzen.

In den von der Kontrollabteilung stichprobenhaft überprüften Vollstreckungsverfahren waren bei den in der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren geführten Strafakten keine Vollstreckungsverfügungen für durchgeführte bzw. zumindest versuchte Fahrnisexekutionen ersichtlich.



Die beschriebenen Verfahrensmängel, konkret das Fehlen einer Vollstreckbarkeitsbestätigung und/oder einer Vollstreckungsverfügung, belasteten die damit im Zusammenhang stehenden nachgeordneten hoheitlichen Verfahrensschritte mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

#### Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die diesbezüglichen Verfahrensabläufe zu überprüfen und eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, einheitliche Vorgehensweise zu etablieren.

In der im Anhörungsverfahren erstatteten Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeabgaben zusammengefasst mit, dass eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, einheitliche Vorgangsweise für den Bereich von Fahrnisexekutionen insofern bereits etabliert worden sei, indem man einen Stempel (analog der Vorgangsweise der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) für die Anbringung der Vollstreckbarkeit angeschafft habe.

#### 7.1.2 Formelle Erfordernisse bei Bescheiden

#### Genehmigung und Erlassung von Bescheiden

Die Vollstreckungsbehörde konnte gemäß § 3 Abs. 1 letzter Satz VVG die Eintreibung von Geldleistungen beim Vorliegen von gewissen, im Gesetz genannten Voraussetzungen selbst vornehmen. Hierbei waren die Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben in Form der AbgEO sinngemäß anzuwenden.

Nach damals herrschender Ansicht bezog sich der Verweis auf die AbgEO jedoch ausschließlich auf deren materiell-rechtliche Vorschriften, wohingegen in verfahrensrechtlicher Hinsicht nach Maßgabe des § 10 VVG die Bestimmungen des AVG (weiterhin) anzuwenden waren.

Schriftliche Bescheide waren demzufolge gemäß § 18 Abs. 3 AVG vom Genehmigungsberechtigten grundsätzlich durch eigenständige Unterfertigung zu genehmigen. Wurde ein Bescheid elektronisch erstellt, konnte an die Stelle der Unterschrift ein Verfahren zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität der Erledigung treten.

Fehlte es an einer solchen Genehmigung, lag in rechtlicher Beurteilung kein Bescheid vor.

Damit ein schriftlicher Bescheid rechtliche Wirkung entfalten konnte, musste dieser dem Adressaten in weiterer Folge auch noch zugehen. Dem Adressaten war hierfür eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln.

Nach § 18 Abs. 4 AVG musste grundsätzlich jede Ausfertigung eines schriftlichen Bescheides mit einer Unterschrift des Genehmigenden oder eine Beglaubigung des Sekretariats (im Gesetz als Kanzlei bezeichnet) versehen sein. Davon ausgenommen waren Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten. Diese waren verpflichtend mit einer Amtssignatur zu versehen – eine Unterschrift oder Beglaubigung war in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.



Diesbezügliche Fehler konnten die absolute Nichtigkeit der Ausfertigung eines Bescheides bewirken und damit einer rechtswirksamen Erlassung ebenfalls entgegenstehen.

Bei den überprüften Vollstreckungsverfahren war von der Kontrollabteilung hinsichtlich der in der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren geführten Straftaten festzustellen, dass eine Genehmigung iSd § 18 Abs. 3 AVG bei den verfahrensrechtlichen Bescheiden (Kostenbescheide betreffend Pfändungsgebühren iSd § 26 AbgEO und Teilzahlungsbescheide nach § 54b Abs. 3 VStG) fehlte. In rechtlicher Beurteilung lagen nach Ansicht der Kontrollabteilung in diesen Fällen aufgrund fehlender Genehmigungen keine Bescheide vor.

Zur Vollständigkeit war in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass in den geprüften Verfahren auch die an die Adressaten übermittelten Ausfertigungen nicht den oben dargestellten Formerfordernissen des § 18 Abs. 4 AVG entsprachen.

#### Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl iZm den Formerfordernissen von Bescheiden eindringlich, die aufgezeigten Punkte zu überprüfen und künftig auf eine rechtswirksame Genehmigung und Erlassung von Bescheiden zu achten.

Das Amt für Gemeindeabgaben teilte in seiner Stellungnahme dazu mit, dass es der Empfehlung der Kontrollabteilung bereits entsprochen habe und die Vorgangsweise bei der Erlassung von Bescheiden dahingehend geändert worden sei, dass nunmehr eine digitale Amtssignatur auf den Bescheiden angebracht werde.

#### Unterschrifts- ermächtigung

Gemäß § 46 Abs. 4 MGO konnte die Abteilungsleitung unter gewissen Voraussetzungen bestimmte Sachbearbeiter zur Unterfertigung von Geschäftsstücken ermächtigen. Derartige Verfügungen bedurften der Schriftform.

Wurde ein Bescheid von einem Organwalter genehmigt, dem eine solche Unterschriftsermächtigung vollkommen fehlte, war dieser absolut nichtig.

In dieser Hinsicht wurde von der Kontrollabteilung festgestellt, dass – zumindest für den gegenständlichen Wirkungsbereich – keinem der Mitarbeiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ bis zum Prüfungszeitpunkt von der Leitung der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung eine entsprechende Unterschriftsermächtigung erteilt worden war.

Festzuhalten war in diesem Zusammenhang, dass die Leitung der MA IV / Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung – nach der Feststellung des Missstandes durch die Kontrollabteilung, aufgrund eines entsprechenden Hinweises – die betreffenden Mitarbeiter noch im Laufe der Prüfung mit Unterschriftsermächtigungen betraut hat.

### 7.1.3 Mahngebühren

---

#### Exekutionstitel

Wurden rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen nicht binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft bezahlt, so waren sie nach § 54b VStG grundsätzlich unter der Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen einzumahnen. Im Fall einer Mahnung war ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von € 5,00 zu entrichten.

Als Grundlage für die Einbringung der vollstreckbar gewordenen Mahngebühr war ein Rückstandsausweis auszufertigen.

In den von der Kontrollabteilung stichprobenhaft überprüften Vollstreckungsverfahren wurde vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ im Großteil der Fälle kein Rückstandsausweis für die Vollstreckung der Mahngebühr ausgestellt bzw. war ein solcher zumindest in den Akten nicht ersichtlich, womit ein entsprechender Titel für die Vollstreckung der Mahngebühr fehlte.

#### Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die diesbezüglichen Verfahrensabläufe zu prüfen und eine dem § 54b VStG entsprechende, einheitliche Vorgehensweise zu etablieren.

Im Anhörungsverfahren teilte das Amt für Gemeindeabgaben in seiner Stellungnahme hierzu sinngemäß mit, dass die Abwicklung von Verwaltungsstrafen über das Programm VStV erfolge und es sich hierbei um eine Bundesanwendung handle. Änderungen der Verfahrensabläufe seien daher nur über Anregungen bei den zuständigen Stellen möglich. Die Empfehlungen werde deshalb bei der zuständigen Stelle des Landes Tirol eingebracht.

### 7.1.4 Pfändungsgebührenbescheide

---

#### Allgemein

Gemäß § 11 VVG iVm § 26 AbgEO hatte der Bestrafte bei der Vollstreckung von Geldstrafen für bestimmte Amtshandlungen Gebühren zu entrichten. Hierzu zählte insbesondere die Pfändungsgebühr, welche anlässlich einer Pfändung grundsätzlich mit einem Prozent vom einzubringenden Betrag festzusetzen war. Das gesetzliche Mindestmaß betrug € 10,00.

Pfändungsgebühren waren mit Bescheid festzusetzen, wenn sie nicht unmittelbar aus einem Verkaufserlös beglichen wurden.

#### Spruch

Gemäß § 59 AVG waren im Spruch eines Bescheides die angewendeten Gesetzesbestimmungen anzuführen.

Diesbezüglich war von der Kontrollabteilung bei den stichprobenhaft überprüften Pfändungsgebührenbescheiden festzustellen, dass die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen nicht mit dem Bescheidinhalt übereinstimmten.

#### Höhe der Pfändungsgebühr

Bei den geprüften Pfändungsgebührenbescheiden war zudem auffällig, dass die Pfändungsgebühr jeweils nur in der gesetzlichen Mindesthöhe vorgeschrieben wurde, obwohl nach Ansicht der Kontrollabteilung in

einigen Fällen aufgrund der Höhe des einzubringenden Strafbetrages eine höhere Pfändungsgebühr festzusetzen gewesen wäre.

**Rechtsmittelbelehrung** In rechtlicher Beurteilung stellten die von der Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang überprüften Pfändungsgebührenbescheide Mandatsbescheide iSd § 57 AVG dar.

Gegen einen Mandatsbescheid konnte binnen zwei Wochen das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden. Einer rechtzeitigen und zulässigen Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid, mit dem iSd § 57 Abs. 1 erster Fall AVG eine Geldleistung vorgeschrieben wurde, kam nach dem Gesetz aufschiebende Wirkung zu. Eine Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, räumte das AVG den Behörden nicht ein.

Abweichend davon wurde in den überprüften Pfändungsgebührenbescheiden einer Vorstellung die aufschiebende Wirkung aberkannt.

**Empfehlung** Die Kontrollabteilung empfahl iZm der Vorschreibung von Pfändungsgebühren, die aufgezeigten Punkte zu prüfen und künftig ein erhöhtes Augenmerk auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Pfändungsgebührenbescheide zu legen.

In der hierzu erstatteten Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeaufgaben mit, dass die Bescheidvorlagen auf ihre Gesetzeskonformität geprüft und dementsprechend berichtigt werden sollen.

#### 7.1.5 Pfändung des Arbeitseinkommens (Lohnpfändung)

**Allgemein** Die Vollstreckung auf Geldforderungen wie das Arbeitseinkommen erfolgte durch Pfändung derselben. Hierfür hatte die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner gemäß § 65 AbgEO zu verbieten, an den Bestraften zu bezahlen. Zugleich war dem Bestraften selbst jede Verfügung über seine Forderung zu untersagen.

Sowohl das Zahlungsverbot an den Drittschuldner als auch das Verfügungsverbot an den Bestraften waren von der Vollstreckungsbehörde mit Bescheid zu erlassen.

**Verfügungsverbot** Im Gegensatz dazu waren bei den von der Kontrollabteilung überprüften Vollstreckungsverfahren, in denen es zur Pfändung von Arbeitseinkommen gekommen war, in den Akten keine Verfügungsverbote an die Bestraften ersichtlich.

**Festsetzung der Pfändungsgebühr** Der Bestrafte hatte grundsätzlich auch für die Pfändung seiner Geldforderungen gemäß § 11 VVG iVm § 26 Abs. 1 lit. a AbgEO eine Pfändungsgebühr in Höhe von einem Prozent des einzubringenden Betrages zu entrichten.

Diesbezüglich wurde von der Kontrollabteilung festgestellt, dass in den überprüften Vollstreckungsverfahren anlässlich von Lohnpfändungen eine Festsetzung der Pfändungsgebühr unterblieben war.

**Spruch** Gemäß § 59 AVG waren im Spruch eines Bescheides die angewendeten Gesetzesbestimmungen anzuführen.

In diesem Zusammenhang fiel bei den an die Drittschuldner ergangenen, von der Kontrollabteilung überprüften Pfändungsbescheiden auf, dass die im Spruch zitierten Gesetzesbestimmungen nicht vollständig waren, da dort unter anderem die §§ 53 und 65 AbgEO fehlten.

**Rechtsmittelbelehrung** Für die verwaltungsbehördliche Vollstreckung von Geldstrafen galten materiell-rechtlich die Bestimmungen der AbgEO und, soweit das VVG nichts anderes vorsah, verfahrensrechtlich die Bestimmungen des AVG. Abweichend davon richtete sich die Rechtsmittelbelehrung in den geprüften Pfändungsbescheiden nach der BAO.

**Empfehlung** Die Kontrollabteilung empfahl iZm der Pfändung von Arbeitseinkommen, die aufgezeigten Punkte zu prüfen und eine den Bestimmungen der AbgEO entsprechende, einheitliche Vorgehensweise zu etablieren sowie ein erhöhtes Augenmerk auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Pfändungsbescheide zu legen.

In der im Anhörungsverfahren erstatteten Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeabgaben hierzu mit, dass die Bescheidvorlagen auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung überprüft und entsprechend berichtigt werden sollen sowie eine einheitliche Vorgangsweise eingeführt werde.

#### 7.1.6 Zahlungserleichterungen

**Allgemein** Nach § 54b Abs. 3 VStG hatte die Behörde einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten war, auf dessen Antrag einen Aufschub oder eine Teilzahlung zu bewilligen, wodurch die Strafvollstreckung aufgeschoben wurde.

Innerorganisatorisch oblag die Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Zahlungserleichterung ab Rechtskraft der zugrundeliegenden Strafentscheidung dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“.

**Form der Bewilligung** Über einen Antrag auf Gewährung einer Zahlungserleichterung war nach herrschender Ansicht mit verfahrensrechtlichem Bescheid zu entscheiden. Davon abweichend wurden von Mitarbeitern des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ in mehreren geprüften Verfahren Teilzahlungen bloß mündlich oder per E-Mail vereinbart.

Abgesehen davon, dass eine derartige formfreie Vereinbarung von Zahlungserleichterungen gesetzlich nicht vorgesehen war, barg eine solche Vorgehensweise nach Ansicht der Kontrollabteilung zudem die Gefahr, das Geldstrafen verjähren, da der gesetzliche Aufschub der Strafvollstreckung in diesen Fällen nicht eintrat.

**Umfang der Zahlungserleichterung** Nach der Rechtsprechung des VwGH war § 54b Abs. 3 VStG nicht auf die Vollstreckung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens anzuwenden. Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage war die Bewilligung eines Aufschubs oder einer Teilzahlung für die Verfahrenskosten daher unzulässig.

Bei den von der Kontrollabteilung überprüften Teilzahlungsbescheiden und Teilzahlungsvereinbarungen war eine Trennung zwischen Geldstrafen und Verfahrenskosten nicht ersichtlich. Im Ergebnis wurden damit auch Zahlungserleichterungen für Verfahrenskosten genehmigt

bzw. vereinbart, obwohl dies nach der Rechtsprechung nicht zulässig war.

#### Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl iZm mit der Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen, die aufgezeigten Punkte zu prüfen und eine den Bestimmungen des VStG entsprechende, einheitliche Vorgehensweise zu etablieren sowie ein erhöhtes Augenmerk auf eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Teilzahlungsbescheide zu legen.

Das Amt für Gemeindeabgaben teilte in seiner Stellungnahme dazu sinngemäß mit, dass die Vorgangsweise bei der Erteilung von Zahlungserleichterungen geprüft werde. Die vorgeschlagene Vorgangsweise sei jedoch in Anbetracht der Anzahl der Teilzahlungen der Schuldner und der derzeitigen Anzahl der Mitarbeiter im Referat verwaltungsökonomisch schwer umsetzbar.

### 7.1.7 Eintritt der Vollstreckungsverjährung

#### Fristenlauf

Nach § 31 Abs. 3 VStG durfte eine Strafe grundsätzlich nicht mehr vollstreckt werden, wenn seit ihrer rechtskräftigen Verhängung drei Jahre vergangen waren. Der Fristenlauf wurde jedoch gemäß der zitierten Bestimmung in folgenden Fällen gehemmt:

*„In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:*

- 1. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union;*
- 2. Zeiten, in denen die Strafvollstreckung unzulässig, ausgesetzt, aufgeschoben oder unterbrochen war;*
- 3. Zeiten, in denen sich der Bestrafte im Ausland aufgehalten hat.“*

Um die Frist zu wahren, musste vor ihrem Ablauf zumindest mit dem tatsächlichen Vollzug begonnen werden. Die Strafvollstreckung durfte sodann auch nach dem Ablauf der Frist zu Ende geführt werden.

Im Gegensatz dazu vertraten mehrere Mitarbeiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ sowie des Amtes für Verwaltungsstrafen der Kontrollabteilung gegenüber die Rechtsauffassung, dass es sich bei der Vollstreckungsverjährung um eine absolute Frist handelt. Dies spiegelte sich auch in einigen von der Kontrollabteilung stichprobenhaft geprüften Verfahren wider.

#### Empfehlung

Aufgrund der beschriebenen Diskrepanzen empfahl die Kontrollabteilung, die gepflogene Praxis bei der Abschreibung von Geldstrafen und Verfahrenskosten wegen eingetretener Vollstreckungsverjährung zu überprüfen und die betreffenden Mitarbeiter diesbezüglich entsprechend anzuleiten, um eine gesetzeskonforme Vorgehensweise sicherzustellen.

In der im Rahmen des Anhörungsverfahrens erstatteten Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeabgaben der MA IV dazu mit, dass den Mitarbeitern des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ die fristhemmenden Gründe bei der Vollstreckungsverjährung durchaus bekannt seien. Weiters wurde angemerkt, dass ihrerseits bereits vor

Eintritt der Vollstreckungsverjährung Fehlberichte erstellt werden, um noch ausreichend Zeit für den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe zu haben. Des Weiteren seien entsprechende Schulungen der Mitarbeiter geplant.

Das Amt für Verwaltungsstrafen der MA II teilte in seiner im Anhörungsverfahren erstatteten Stellungnahme zusammengefasst mit, dass die von der Kontrollabteilung angeführte Rechtsprechung bekannt sei und auch nicht in Frage gestellt werde. Es handle sich aber nicht um eine zwingende Vorschrift, sondern nach der Judikatur sei eine entsprechende Vorgangsweise (nur) nicht rechtswidrig. Dementsprechend sei auch die bisherige Vorgangsweise nicht als rechtswidrig anzusehen. Weiters sei anzumerken, dass der (Weiter-)Betreibung von rechtskräftig verhängten Geldstrafen und Verfahrenskosten über den Eintritt der Vollstreckbarkeitsverjährung hinaus (auf die Dauer von 30 Jahren) diverse praktische Gründe und rechtliche Erwägungen entgegenstünden.

Zudem sei anzumerken, dass der Vollzug der Strafsachen im Altprogramm VStR dreigeteilt (Strafamt, zentrale Buchhaltung, Referat Gemeindeabgaben – Einziehung) abgewickelt werde und die Feststellung, ob eine Forderung als einbringlich oder als uneinbringlich anzusehen sei, das Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ treffe. Das Amt für Verwaltungsstrafen entscheide nach Einlagen des Fehlberichtes lediglich darüber, ob eine Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe ergehe oder der Akt eingestellt werde.

Es sei davon auszugehen, dass die Altakten in absehbarer Zeit abgearbeitet sind, weshalb eine Abkehr von der langjährigen Praxis aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht empfehlenswert sei. Abschließend sei hierzu noch anzumerken, dass der Strafvollzug im Bereich der Bundesanwendung VStV zur Gänze vom Amt für Gemeindeabgaben der MA IV wahrgenommen werde.

In Replik auf die Stellungnahme des Amtes für Verwaltungsstrafen wurde erneut darauf hingewiesen, dass bei der Abschreibung von Geldstrafen jedenfalls ein verstärktes Augenmerk auf die Beachtung der im Gesetz genannten, den Lauf der Vollstreckungsverjährungsfrist hemmenden Gründe zu legen sowie hierbei auch die zur Vollstreckungsverjährung ergangene Rechtsprechung des VwGH zu beachten ist. Demzufolge hielt die Kontrollabteilung an ihrer Empfehlung fest.

#### 7.1.8 Abschreibung von Geldstrafen

##### Abschreibung wegen Uneinbringlichkeit

Das VStG kannte verschiedene Fälle, in denen die Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten Geldstrafe nicht mehr zulässig war. In der Praxis relevant waren hierbei insbesondere der Tod des Bestraften sowie der Eintritt der Vollstreckungsverjährung.

Die Abschreibung einer Geldstrafe erfolgte laut Auskunft des Leiters des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ unmittelbar durch den mit der Vollstreckung befassten Sachbearbeiter. Eine betragsmäßige Beschränkung war hierbei nicht vorgesehen.



Damit die betreffenden Akten letztlich in die virtuelle Ablage gelangten, mussten diese in weiterer Folge auch noch vom Leiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ freigegeben werden. Diese Freigabe erfolgt quartalsweise, wobei jedoch laut erhaltener Auskunft nur eine stichprobenhafte Prüfung der Abschreibungen erfolgte.

#### Empfehlung

Vor diesem Hintergrund empfahl die Kontrollabteilung dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“, zumindest ab einer bestimmten betraglichen Höhe ein lückenloses und nachvollziehbares Vier-Augen-Prinzip einzurichten.

In seiner Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeabgaben hierzu sinngemäß mit, dass der Stadtmagistrat die Verfahrensabläufe in der Bundesapplikation VStV nicht eigenständig ändern könne, die Anregung aber an die zuständige Stelle des Landes Tirol weitergeleitet werde.

---

## 7.2 Vollstreckung von Gemeindeabgaben

---

### 7.2.1 Mahnung offener Abgabenschulden

---

#### Mahnklausel

Abgaben wurden gemäß § 210 BAO grundsätzlich mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und waren sodann in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar.

Bevor eine Abgabenschuld jedoch vollstreckt werden konnte, muss diese gemäß § 227 BAO grundsätzlich noch eingemahnt werden. Im Mahnschreiben war der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufzufordern, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen.

Bei ausständigen Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck erfolgte die Mahnung durch das Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ in Form einer letzten Zahlungsaufforderung.

Bei den von der Kontrollabteilung überprüften letzten Zahlungsaufforderungen war auffällig, dass die gesetzlich vorgesehene Mahnklausel mit einem Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit und der Zahlungsfrist von zwei Wochen fehlte. Eine entsprechende Mahnklausel war nur in den teilweise angeschlossenen Gebührenbescheiden betreffend die Mahngebühr enthalten.

#### Vorschreibung und Höhe der Mahngebühr

Gemäß § 227a BAO war vom Abgabepflichtigen bei Landes- und Gemeindeabgaben im Falle einer Mahnung eine Mahngebühr iHv einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch € 3,00 und höchstens € 30,00 zu entrichten.

Die Festsetzung der Mahngebühr lag bei zwingenden Mahnungen nicht im Ermessen der Abgabenbehörde und hatte stets mit Bescheid zu erfolgen. Unzulässig war es, einem Abgabepflichtigen für einen bestimmten Abgabebetrag mehrfach eine Mahngebühr vorzuschreiben.

In den stichprobenhaft überprüften letzten Zahlungsaufforderungen sowie den (nur) teilweise zugleich ergangenen Gebührenbescheiden

war festzustellen, dass Abgabepflichtigen vielfach für denselben Abgabebetrag wiederholt Mahngebühren vorgeschrieben wurden. Darüber hinaus erfolgte die Vorschreibung der Mahngebühren in den geprüften Verfahren bei „älteren“ Mahnungen nicht per Bescheid. Entsprechende Gebührenbescheide waren in den Akten erst bei Mahnung ab Mitte des Jahres 2023 zu finden.

#### Einhebung der Mahngebühr

In diesem Zusammenhang zeigte sich die Kontrollabteilung darüber verwundert, dass die in den überprüften Verfahren vorgeschriebenen Spesen und Mahngebühren in der Regel nicht vollstreckt wurden, obwohl die gesetzliche Bagatellgrenze von € 5,00 jeweils überschritten war (§ 242a Abs. 1 BAO).

Vor dem Hintergrund, dass es bereits eine gesetzliche Bagatellgrenze gab, war die Kontrollabteilung der Ansicht, dass der Behörde bei der Vollstreckung von Mahngebühren, die diese Grenze überschreiten, kein Ermessen zukam und diese jedenfalls zu vollstrecken waren.

#### Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl daher iZm mit der Vorschreibung von Mahngebühren, die letztmalige Zahlungsaufforderung an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen und künftig darauf zu achten, dass für einen bestimmten Abgabebetrag nur einmal eine Mahngebühr vorgeschrieben, diese sodann aber auch eingehoben wird.

In der im Rahmen des Anhörungsverfahrens dazu erstatteten Stellungnahme teilte das Amt für Gemeindeabgaben mit, dass die Vorgangsweise bei der Einhebung von Mahngebühren evaluiert und dementsprechend angepasst werde. Bezüglich der korrekten Vorschreibung der Gebühren werde zudem mit dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik Rücksprache gehalten, um eine entsprechende Korrektur der Anwendung jurXPERT in Auftrag zu geben.

### 7.2.2 Rückstandsausweis

#### Sachliche Zuständigkeit

Als Grundlage für die Einbringung von Gemeindeabgaben war gemäß § 229 BAO ein Rückstandsausweis über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschulden auszustellen. Dieser hatte den Namen und die Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist.

Da die Abgabensexekution einen gültigen Exekutionstitel voraussetzte, stellte die Ausstellung des Rückstandsausweises nach der Literatur einen Verwaltungsakt dar, der noch Teil der Einhebung war. Vor dem Hintergrund, dass § 4 Abs. 3 Tiroler Abgabengesetz in Angelegenheiten der Erhebung und Erstattung von Gemeindeabgaben der Stadt Innsbruck und deren Vollstreckung die sachliche Zuständigkeit zwischen dem Magistrat und dem Bürgermeister aufteilte, war nach Ansicht der Kontrollabteilung hierauf im gegebenen Zusammenhang ein besonderes Augenmerk zu legen.

Bei den überprüften Verfahren war diesbezüglich auffällig, dass – entgegen den obigen Ausführungen – die den jeweiligen Vollstreckungsverfahren zugrundeliegenden Rückstandsausweise im Namen des Bürgermeisters und damit von der Vollstreckungsbehörde ausgestellt

wurden. Die Ausstellung der Rückstandsausweise erfolgte nach dem Dafürhalten der Kontrollabteilung sohin in den geprüften Verfahren durch eine sachlich (noch) unzuständige Behörde.

#### Zergliederung der Abgabenschuld

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut war der Betrag der Abgabenschuld im Rückstandsausweis, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, auszuweisen.

Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben, wurde in zahlreichen von der Kontrollabteilung überprüften Rückstandsausweisen lediglich pauschal auf einen offenen Steuerrückstand verwiesen, ohne die betroffene(n) Abgabenart(en) anzuführen und eine entsprechende Zergliederung mehrerer gleichartiger Abgabensforderungen vorzunehmen.

#### Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl daher, die aufgezeigten Punkte zu prüfen und künftig ein erhöhtes Augenmerk auf eine einheitliche und gesetzeskonforme Ausgestaltung der Rückstandsausweise zu legen.

Das Amt für Gemeindeabgaben teilte in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren hierzu im Wesentlichen mit, dass der Empfehlung bereits entsprochen worden sei.

### 7.2.3 Zahlungserleichterungen

#### Form der Bewilligung

Auf Antrag konnte die Abgabenbehörde für fällige Abgabenschulden unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungserleichterungen in Form von Stundungen oder Ratenzahlungen erteilen (§ 212 BAO). Derartige Anträge waren mit Bescheid zu erledigen.

In diesem Zusammenhang wurde die geprüfte Stelle von der Kontrollabteilung aufgefordert, drei Verfahren mit einer Stundung und drei Verfahren mit einer Ratenzahlung zu nennen. Hierauf wurde vom Referenten die Aktenzahl eines Verfahrens mit einer laufenden Ratenzahlung übermittelt und sinngemäß mitgeteilt, dass derzeit keine weiteren Ratenzahlungen und Stundungen anhängig seien und Stundungen idR nicht vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“, sondern vorwiegend vom Referat „Gemeindeabgaben – Vorschreibung“ gewährt würden.

Im Zuge einer eigenständigen Recherche der Kontrollabteilung konnten in weiterer Folge noch zwei weitere Verfahren betreffend Abgabenschulden mit zum Zeitpunkt der Prüfung aufrechten Ratenzahlungen ermittelt werden.

Die von den Ratenzahlungen betroffenen Abgabenarten sowie die Höhe der jeweiligen Abgabenschuld sind in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Verfahren	Abgabenart	Abgabenschuld in €
Nr. 1	Kommunalsteuer	€ 8.108,08
Nr. 2	Kommunalsteuer	€ 6.589,77
Nr. 3	Hundesteuer	€ 256,80

Tabelle 8: Geprüfte Abgabensforderungen mit Ratenzahlungen

Bei der Überprüfung der Zahlungserleichterungen war für die Kontrollabteilung auffällig, dass diese nicht per Bescheid bewilligt wurden, sondern in allen drei Verfahren in Form einer bloßen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Abgabeschuldner und dem jeweiligen Sachbearbeiter zustande gekommen waren.

Darüber hinaus konnte anhand der vorliegenden Unterlagen nicht überprüft werden, ob die im Gesetz angeführten Voraussetzungen für die Zahlungserleichterungen vorlagen, da entsprechende schriftliche Begründungen oder Aufzeichnungen über allenfalls durchgeführte Erhebungen bei allen drei Verfahren fehlten.

#### Stundungszinsen

Kam es aufgrund einer Zahlungserleichterung zu einem Zahlungsaufschub, so waren für Abgabenschulden aus dem Bereich der Gemeindeabgaben grundsätzlich Stundungszinsen in Höhe von 6 % pro Jahr zu entrichten, wobei die BAO in § 212b bestimmte Bagatellgrenzen vorsah.

Handelte es sich um keinen Bagatellfall, waren die gesetzlichen Stundungszinsen nach dem Ende des Zahlungsaufschubs von der Abgabenbehörde mit Bescheid festzusetzen. Der Behörde kam hierbei kein Ermessen zu.

Im Zuge der Einschau stellte die Kontrollabteilung diesbezüglich fest, dass bei zwei abgeschlossenen Vollstreckungsverfahren betreffend Abgabenschulden keine Stundungszinsen vorgeschrieben wurden, obwohl es durch Zahlungserleichterungen zu Zahlungsaufschüben gekommen war und keine Bagatellfälle vorlagen.

Auf Nachfrage der Kontrollabteilung teilte der Leiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ hierzu sinngemäß mit, dass seines Wissens nach von seinen Mitarbeitern in derartigen Fällen bisher keine Stundungszinsen festgesetzt worden seien.

#### Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Gemeindeabgaben, hinsichtlich der Gewährung von Zahlungserleichterungen einen einheitlichen Prozess zu etablieren, um einen gesetzmäßigen Vollzug zu gewährleisten.

Das Amt für Gemeindeabgaben hat in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren hierzu mitgeteilt, dass die vorgeschlagene Vorgangsweise mit dem derzeitigen Mitarbeiterstand verwaltungsökonomisch nicht durchführbar sei.

In Replik auf die Stellungnahme des Amtes für Gemeindeabgaben wurde seitens der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die Gewährung von Zahlungserleichterungen bei Abgabenschulden und der damit verbundenen Vorschreibung von Stundungszinsen eindeutige gesetzliche Regelungen bestehen, die nach Ansicht der Kontrollabteilung einzuhalten sind. Die Empfehlung wurde daher vollinhaltlich aufrechterhalten.

### 7.3 Vollstreckung sonstiger öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

---

#### Zuständigkeiten

Im Rahmen der Einschau wurden von der Kontrollabteilung auch Vollstreckungsverfahren betreffend sonstiger öffentlich-rechtlicher Geldforderungen stichprobenhaft überprüft.

Hierbei war in einem Verfahren festzustellen, dass vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ die Vollstreckung einer Verwaltungsabgabe nach der Tiroler Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 mit der Vollstreckung von Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 verbunden wurde.

Nach Ansicht der Kontrollabteilung war eine solche Verbindung unzulässig, da der Bürgermeister als Bezirksverwaltungsbehörde nicht für die Vollstreckung von Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 zuständig war, sondern deren Vollstreckung dem Finanzamt Österreich oblag.

Wie weitere Erhebungen der Kontrollabteilung ergaben, hatte die gemeinsame Vollstreckung einer Geldstrafe nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 2006 mit Stempelgebühren nach dem Gebührengesetz 1957 erst kürzlich die Aufhebung eines Kostenbescheides des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ durch das Landesverwaltungsgericht Tirol zur Folge.

#### Empfehlung

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Zusammenhang daher, künftig ein erhöhtes Augenmerk auf die Einhaltung der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung zu legen. Zudem regte die Kontrollabteilung an, die das Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ betreffenden Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Tirol in Zukunft innerhalb des Referates bei gemeinsamen Besprechungen zu thematisieren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Gemeindeabgaben hierzu in seiner Stellungnahme mit, dass die Zuständigkeitsverteilung in den angeführten Beispielen geprüft werde. Der Empfehlung der Kontrollabteilung folgend, sollen in Zukunft auch die einschlägigen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Tirol periodisch mit dem Amtsvorstand erörtert werden.

### 8 Auswertungen

---

#### Statistische Daten

Zu Beginn ihrer Prüfungshandlungen hat die Kontrollabteilung um Übermittlung verschiedener statistischer Daten (durchgeführte Aufträge, eingehobene Beträge im Zuge der Vollstreckung, durchgeführte Pfändungen, Amtshilfeersuchen u.a.m.) für den Betrachtungszeitraum 2020 bis 2023 ersucht.

Darauf Bezug nehmend hat das Amt für Gemeindeabgaben mit Schreiben vom 26.02.2024 mitgeteilt, dass zum einen statistische Daten aus der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren vom Land Tirol erzeugt und diese nachgereicht werden. Zum anderen sei es nach den Ausführungen des Software-Anbieters jurXPERT sowie des Magistrates der Stadt Graz in derzeitigen Nutzungsform nicht möglich, eine Statistik aus der IT-Anwendung jurXPERT zu generieren.

Zugleich wurde der Kontrollabteilung berichtet, dass vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ um eine Umstellung der Aktenführung analog zur Aktenführung des Stadtmagistrates Graz angesucht worden ist. Die Umstellung soll einen „besseren Überblick des Aktenstandes sowie die Möglichkeit einer Abfrage der Statistiken ermöglichen.

#### Analyse-Fokus

Im Zuge der Prüfung hat das Amt für Gemeindeabgaben sodann eine überschaubare Anzahl an Leistungsdaten der Bundesapplikation VStV-Verwaltungsstrafverfahren, des EDV-Programmes ESSEX und der IT-Anwendung jurXPERT ausgehändigt.

Das Prüforgan hat in weiterer Folge seinen Analyse-Fokus vorwiegend auf die Einbringlichkeit von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen sowie auf die Erfolgsquote im Hinblick auf einzelne Vollstreckungsmaßnahmen gelegt.

### 8.1 Datenauswertung ESSEX

#### ESSEX Zusammensetzung der Daten

Ursprünglich war für die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen das EDV-Programm ESSEX vorgesehen. Strafverfahren, die im alten Verwaltungsstrafenprogramm VStR begonnen worden sind, wurden – wie bereits erwähnt – weiterhin im EDV-Programm ESSEX erfasst und bearbeitet.

Zudem sind privatrechtliche Geldforderungen in dieses EDV-Programm eingepflegt worden. Dies galt für jene privatrechtlichen Geldforderungen, deren Schuldner in diesem Programm aufschienen und eine aufrechte Zahlungsvereinbarung bestand.

Überdies wurde die Vollstreckung der sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen über dieses Programm abgewickelt. Vollstreckbare Gemeindeabgaben waren nur mehr bis März des Jahres 2023 im EDV-Programm ESSEX enthalten.

#### ESSEX Jahressummen

Aus den der Kontrollabteilung zur Verfügung gestellten Unterlagen waren die Anzahl und die Summe der neu hinzugekommenen und vereinnahmten (exekutierten) öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen, die Anzahl der der Vollstreckungsbehörde neu übermittelten Exekutionstitel sowie die Anzahl und der Betrag der zum 31.12. des jeweiligen Jahres offenen Vollstreckungsverfahren ersichtlich:



<b>ESSEX - „Statistik Jahressummen“</b>	<b>2023</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>2020</b>
Eingebrachte Forderungen	5.116	16.390	14.160	13.141
Eingebrachte Forderungen in €	536.858,00	2.758.006,00	2.547.986,00	2.235.992,00
Eingebrachte Spesen				
Eingebrachte Spesen in €	29.932,00	93.450,00	88.923,00	0,00
Zuwachs Exekutionstitel	1.232	16.324	11.346	10.268
Forderungen in €	377.050,00	3.570.246,00	3.540.765,00	3.064.631,00
Offene Vollstreckungsverfahren	3.055	2.738	7.398	20.188
Offene Vollstreckungsverfahren in €	1.685.786,97	2.612.213,58	3.541.045,93	9.807.059,22
Exekutionsschritte	17.978	70.154	59.096	49.688

Die betragsmäßige Verringerung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen des Jahres 2023 um rd. € 2,3 Mio. (inkl. Spesen) im Vergleich zum Vorjahr war v.a. auf den zuvor beschriebenen, die abgabenbehördliche Vollstreckung betreffenden Programmwechsel auf jurXPERT zurückzuführen.

Die Summe der offenen Vollstreckungsverfahren zeigte grundsätzlich eine (insbesondere im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr) beachtliche Verringerung des Wertansatzes um rd. € 8,1 Mio. auf rd. € 1,7 Mio. Die Gründe für die in obiger Tabelle ausgewiesene Entwicklung der offenen Verfahren konnte der Leiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ gegenüber der Kontrollabteilung nicht schlüssig erklären.

Detaillierte Angaben über die von den städtischen Außen- und Innendienstmitarbeitern durchgeführten Exekutionshandlungen waren aus den überlieferten Datenauswertungen nicht ersichtlich.

ESSEX  
Einbringlichkeits-  
und Erfolgsquoten

Aus den ausgehändigten sogenannten „Jahressummenstatistiken“ hatte die Kontrollabteilung die Einbringlichkeitsquote der im EDV-Programm ESSEX ausgewiesenen Geldforderungen ermittelt:

ESSEX – „Jahressummenstatistik“	2023	2022	2021	2020
	Beträge in € (gerundet)			
Vollstreckbarer Saldo per 01.01.	3.700.020	3.552.836	3.042.448	2.973.381
Zuwachs vollstreckbare Exekutionstitel	389.943	3.347.423	3.692.996	3.169.136
Uneinbringliche/eingestellte Exekutionstitel	-45.514	-288.163	-439.917	-601.556
<b>Vollstreckbare Summe</b>	<b>4.044.449</b>	<b>6.612.096</b>	<b>6.295.527</b>	<b>5.540.961</b>
davon eingebrachte Forderungen	-601.491	-2.717.274	-3.052.186	-2.875.799
<b>Vollstreckbarer Saldo per 31.12.</b>	<b>3.442.958</b>	<b>3.894.822</b>	<b>3.243.341</b>	<b>2.665.162</b>
<b>Einbringlichkeitsquote</b>	<b>Keine Angabe</b>	<b>41,10%</b>	<b>48,48%</b>	<b>51,90%</b>

Für das Jahr 2023 war die Berechnung der Einbringlichkeitsquote nicht zweckmäßig, da die Mitte März 2023 in die IT-Anwendung jurXPERT übertragenen, vollstreckbaren Abgabenschulden betragsmäßig zum 01.01.2023 immer noch im EDV-Programm ESSEX aufschienen. Laut erhaltener Auskunft des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ sind diese Beträge (erst) im Jahr 2024 aus dem EDV-Programm ESSEX gelöscht worden.

Die Abnahme der Einbringlichkeitsquote 2022 gegenüber dem Vorjahr ist auf das Change-Management im Bereich der Verwaltungsstrafen zurückzuführen.

Die Effektivität der im Rahmen der Betreuung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Geldforderungen gesetzten Vollstreckungsmaßnahmen konnte auf Basis der vorgelegten Daten keiner Verifizierung zugeführt werden.

ESSEX  
Saldendifferenzen –  
Empfehlung

Im Hinblick auf die ihr vorgelegte „Jahressummenstatistik“ 2022 konstatierte die Kontrollabteilung, dass der ausgewiesene vollstreckbare Saldo per 01.01. nicht mit dem vom Prüforgang errechneten vollstreckbaren Saldo zum 31.12. des Vorjahres bzw. der „Jahressummenstatistik“ 2021 übereinstimmte. Dieser Gegensatz hat sich auch für die Jahre 2021 und 2020 feststellen lassen.

Zudem stimmten die Summen der in den vorigen Tabellen wiedergegebenen eingebrachten Forderungen (inkl. Spesen) pro Rechnungsjahr nicht überein.

Die Kontrollabteilung hat dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ empfohlen, die Saldendifferenzen einer Abklärung und gegebenenfalls einer (Programm-)berichtigung zuzuführen.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik werde lt. erhaltener Stellungnahme des Amtes

für Gemeindeabgaben das EDV-Programm ESSEX demnächst abgelöst, weshalb aus Kostengründen keine Änderung des Programmes mehr in Auftrag gegeben wird.

## 8.2 Datenauswertung VStV

VStV  
Datenauswertung

Hierzu hielt die Kontrollabteilung einleitend fest, dass trotz erfolgter Nachfrage ihrem eingangs erwähnten Ersuchen um Übermittlung statistischer Daten bis Mitte Juni 2024 nicht entsprochen worden ist.

VStV  
Jahresstatistiken

Ersatzweise hat das Prüforgang vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ Jahresstatistiken mit der Bezeichnung „VStV Jahresstatistik Gesamt Stadtmagistrat Innsbruck“ erhalten.

In diesen für die Jahre 2023 und 2022 vom Land Tirol erstellten Datenauswertungen waren u.a. neben den zu betreibenden Verwaltungsstrafen auch die Aktart (Straf- oder Rechtshilfeakt), die Höhe der Mahn-, Exekutions- und Gerichtsgebühren sowie Barauslagen ERV, Verfahrenskosten, der Status der Geldforderung (aktiv, ausgeglichen oder uneinbringlich) sowie der Forderungsbetrag aufgelistet:

VStV - „Jahresstatistik“	2023	2022
	Beträge in €	
offener Forderungsbetrag zum 31.12.	1.150.917,50	234.537,83
davon		
Mahngebühren nach § 54 b VStG	33.613,47	8.280,00
Gerichtsgebühren und -kosten	29.949,33	2.410,50
Amtshilfe für andere Behörden	24.942,31	2.070,00
Verfahrenskosten I. und II. Instanz	16.934,70	483,50
Exekutionsgebühren	9.079,00	490,00
Barauslagen ERV	6.583,39	605,00

Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung die im Verwaltungsstrafverfahren verhängten und vollstreckbaren Geldstrafen nach dem Kriterium „Ausgeglichen“ (im Sinne von bezahlt) gefiltert. Die Summe der sich daraus ergebenden Beträge hat sich für die Rechnungsjahre 2023 und 2022 auf € 811.101,48 bzw. € 122.498,15 belaufen.

VStV  
Offene Forderungen –  
Empfehlung

Einer weiteren vom Land Tirol selektierten Excel-Tabelle mit der Bezeichnung „Offene Forderungen 2023 Mag.IBK“ konnten ebenfalls die zu betreibenden im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen entnommen werden. Ferner war den einzelnen Geschäftszahlen bzw. Strafsakten (insgesamt 11.455 Stück) jeweils ein „offener Betrag“ zugewiesen.

Dieser Auswertung zufolge haben sich die offenen Forderungen auf einen Betrag von gesamt € 789.413,84 belaufen. Die Summe setzte sich dabei vorrangig aus der Höhe der Geldstrafen und aus Mahn-,

Exekutions- und Gerichtsgebühren, Verfahrenskosten u.a.m. zusammen.

Bezüglich der gegenständlichen Forderungsstatistik hat der hierfür zuständige Mitarbeiter des Landes Tirol den Leiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ um eine Plausibilitätsprüfung der Daten ersucht. Dies angesichts des Umstandes, dass die „... Forderungsstatistik in der Jahresstatistik nicht brauchbar und fehlerhaft“ sei. Ein dokumentiertes Ergebnis einer derartigen Prüfung lag im Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ nicht vor.

Die Kontrollabteilung hat dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ empfohlen, beide vom Land Tirol bereitgestellten Datenauswertungen „VStV Jahresstatistik Gesamt Stadtmagistrat Innsbruck“ und „Offene Forderungen 2023 Mag.IBK“ einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen und das Ergebnis dieser Durchsicht schriftlich festzuhalten. Gegebenenfalls auftretende Ungereimtheiten sind umgehend mit dem Land Tirol abzuklären und – wenn erforderlich – ehestmöglich programmtechnisch zu berichtigen.

In seiner Stellungnahme hat das Amt für Gemeindeabgaben ausgeführt, dass die „... empfohlene Plausibilität der erhaltenen Daten bereits mit den zuständigen Stellen des Landes Tirol ...“ besprochen wurde. Eine neuerliche Nachfrage werde durchgeführt.

VStV  
Offene  
Vollstreckungsakten –  
Empfehlung

Überdies hat das Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ Bearbeitungs- bzw. Aktenstände sämtlicher Innen- und Außendienstmitarbeiter zu den Stichtagen 12.06.2024 und 16.11.2023 übermittelt:

<b>Stand 12.06.2024</b>	<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>	<b>Zone 4</b>	<b>Zone 5</b>
Offene Vollstreckungsakten	1.658	679	621	759	597

Wie aus dieser Aufstellung hervorgeht, offenbarte die Anzahl der offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 kein angemessenes Verhältnis zu den Zonen 2 bis 5. Beispielsweise wies die Zone 1 um 1.037 Akten oder rd. 167 % mehr offene Vollstreckungsakten als die Zone 3 auf.

<b>Stand 16.11.2023</b>	<b>Zone 1</b>	<b>Zone 2</b>	<b>Zone 3</b>	<b>Zone 4</b>	<b>Zone 5</b>
Offene Vollstreckungsakten	1.242	587	531	649	707

Rund acht Monate nach dem Start des Echtbetriebes der IT-Anwendung VStV-Verwaltungsstrafverfahren hat die Anzahl an offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 bereits 1.242 betragen.

Schon zum Stichtag 16.11.2023 differierte der Anteil an offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 erheblich von jenem der Zonen 2 bis 5.

Im Zeitraum von 16.11.2023 bis 12.06.2024 hat sich die Summe der offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 um insgesamt 416 Vollstreckungsakten erhöht.

Diese Prüfergebnisse hat die Kontrollabteilung zum Anlass genommen, dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ zu empfehlen, vorerst die Hintergründe für das Zustandekommen der hohen Anzahl an offenen Vollstreckungsakten der Zone 1 zu hinterfragen. Zudem sind vom Leiter des betreffenden Referates umgehend Überlegungen dahingehend anzustellen, wie der doch erhebliche Mehrbestand der Zone 1 reduziert werden kann.

Der Empfehlung der Kontrollabteilung folgend werden lt. Stellungnahme des Amtes für Gemeindeabgaben entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

VStV  
Einbringlichkeits-  
und Erfolgsquoten

Letztlich hat das Prüforgan angemerkt, dass eine Berechnung der Einbringlichkeitsquote im Konnex mit den ab Mitte des Jahres 2022 im Verwaltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen aufgrund der gegebenen Datenqualität nicht möglich war.

Ebenfalls konnte die Effektivität der im Zuge der Betreuung von Geldstrafen gesetzten Vollstreckungsmaßnahmen infolge der vorliegenden Daten keiner Auswertung zugeführt werden.

### 8.3 Datenauswertung jurXPERT

jurXPERT  
Auswertungen –  
Empfehlung

Die vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ erstellten und der Kontrollabteilung überlassenen Datenauswertungen bildeten seit Einführung der IT-Anwendung jurXPERT zum einen die Summe der Vollstreckungsakten und zum anderen die Summe der offenen Abgabeforderungen und Kosten des Vollstreckungsverfahrens ab. Die dargestellten Werte datierten zum Stichtag 12.06., 31.03. und 01.01.2024:

Aktenstand zum	Summe	Zone						
		1	2	3	4	5	44/11/33	44/11/33
							A - M	N - Z
12.06.	<b>1.265</b>	292	117	123	182	78	202	271
31.03.	<b>1.646</b>	308	240	209	270	137	215	267
01.01.	<b>1.142</b>	238	118	106	133	84	218	245

In einem Akt können auch mehrere Abgabeforderungen enthalten sein. Infolgedessen gaben die zuvor angeführten Aktenstände bspw. keine Auskunft, wie viele Personen ihre Abgabenschulden noch nicht bezahlt haben.

Offene Forderungen zum	Summe	Zone						
		1	2	3	4	5	44/11/33	44/11/33
								A - M
Beträge in € Tsd. (gerundet)								
12.06.	<b>2.482,3</b>	400,7	373,0	332,4	279,7	76,5	506,2	513,8
31.03.	<b>2.364,2</b>	373,0	399,8	338,2	192,5	57,6	496,5	506,6
01.01.	<b>2.361,4</b>	434,3	385,6	353,2	178,7	60,6	528,7	420,3

Offene Kosten zum	Summe	Zone						
		1	2	3	4	5	44/11/33	44/11/33
								A - M
Beträge in € Tsd. (gerundet)								
12.06.	<b>77,0</b>	15,3	7,3	9,9	8,7	3,3	19,5	13,0
31.03.	<b>75,2</b>	14,6	7,8	10,4	8,0	2,9	19,3	12,2
01.01.	<b>66,8</b>	14,8	6,8	9,7	7,2	2,5	15,9	9,9

Aus den Tabelle war erkennbar, dass es in Bezug auf die Höhe der offenen, vollstreckbaren Abgabeforderungen (inkl. Kosten) große Unterschiede je Zone gab. Beispielsweise betrug der prozentuelle Anteil der Zone 1 an den gesamten vollstreckbaren offenen Abgabeforderungen zum 12.06.2024 rd. 16,3 % (d.s. rd. € 400,7 Tsd.), während sich der prozentuelle Anteil der Zone 5 an den gesamten offenen Abgabeforderungen (lediglich) auf rd. 3,1 % (d.s. rd. € 76,5 Tsd.) belief.

jurXPERT  
Einbringlichkeits- und  
Erfolgsquoten

Das Prüforgan konnte aufgrund der durchsichtigen Datenlage auch im Rahmen des abgabenbehördlichen Vollstreckungsverfahrens keine Einbringlichkeitsquote ausmachen.

Ebenfalls gaben die vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ ausgewerteten Abgabendaten bspw. keine Auskunft darüber, wie viele Mahnungen bzw. letzte Zahlungsaufforderungen fristgerecht oder bis zum Pfändungslauf bezahlt, wie viele Fahrnispfändungen durchgeführt oder wie viele gerichtliche Exekutionen beantragt und positiv erledigt worden sind. Zudem konnten keine zutreffenden Aussagen über die Entwicklung der vollstreckbaren, offenen Zahlungsrückstände bzw. Abgabeforderungen getroffen werden.

#### 8.4 Resümee Auswertungen

Auswertungen  
Resümee –  
Empfehlungen

Auf Basis der zum Prüfungszeitpunkt vom Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ genutzten IT-Anwendungen und deren Auswertungsmöglichkeiten war u.a. nicht möglich, iZm der Betreuung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Geldforderungen (fundiert) Einbringlichkeits- und Erfolgsquoten zu berechnen. Dadurch schien es nicht durchführbar, notwendige Informationen zu erhalten, um zulässige dienststellenbezogene Entscheidungen (wie bspw. Effektivität von Vollstreckungsmaßnahmen) zeitnah treffen zu können.



Nach Ansicht der Kontrollabteilung konnten auch (langfristige) Planungsbestrebungen im Konnex mit dem diesem Referat zugewiesenen Produkt „Eintreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen (in und außerhalb von Innsbruck)“ bzw. der gemäß MGO – Besonderer Teil definierter Aufgabe nur mit vollständigen und qualitätsvollen Datensätzen und damit zusammenhängenden, zuverlässige Datenauswertungen gefördert werden.

Daher hat die Kontrollabteilung dem Leiter des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ empfohlen, in Absprache mit seinen Innen- und Außendienstmitarbeitern noch bestehende Programmschwächen und -anforderungen insbesondere der IT-Anwendung jurXPERT zu eruieren und diese vom hierfür zuständigen Software-Anbieter ehestmöglich beheben zu lassen.

Dazu hat das Amt für Gemeindeabgaben in seiner Stellungnahme eingebracht, dass eine laufende Eruierung von Programmschwächen der IT-Anwendung jurXPERT stattfinden würde.

Außerdem wurde der in Rede stehende Referatsleiter angehalten, grundsätzlich um den Erhalt von aussagekräftigen, dienststellenspezifischen Datenauswertungen bemüht zu sein.

Dem Amt für Gemeindeabgaben zufolge werde einerseits der Erhalt von aussagekräftigen, dienststellenspezifischen Datenauswertungen laufend forciert und andererseits die Auswertung dementsprechend angepasst.

Ferner ist an das geprüfte Referat die Empfehlung ausgesprochen worden, im Hinblick auf die Wirksamkeit und Effizienz des Vollstreckungsmanagements ein mit Kennzahlen belegtes, abgestimmtes Berichtswesen einzuführen.

Die Einführung eines wirksamen und effizienten Vollstreckungsmanagements und Berichtswesen sei lt. Amt für Gemeindeabgaben in Planung.

## 9 Risikomanagement

---

### Erfassung von Risiken

Sämtliche mit dem Risikomanagement der Stadt Innsbruck beauftragten Führungskräfte sind mit Rundschreiben des damaligen Magistratsdirektors vom 02.11.2015, angehalten worden, eine möglichst vollständige Erfassung von erkennbaren Risiken der einzelnen Dienststelle durchzuführen, bereits wahrgenommene (jährlich) zu evaluieren und entsprechende Risikobewältigungsmaßnahmen festzulegen.

### Evaluierung der Risiken

Im Jahr 2017 war erstmals eine Evaluierung aller zum damaligen Zeitpunkt erfassten Risiken durchzuführen.

Das Ergebnis der ersten Risikoanalyse (Evaluierungszeitraum 2016/17) fand sich im Bericht der Magistratsdirektion mit der Bezeichnung „Risikomanagement in Share Point – Jahresbericht 2018“. Die damals letztgültige Berichtsausführung (Stand 05.06.2019) ist der Kontrollabteilung übermittelt worden.

Laut den Ausführungen des hierfür zuständigen städtischen Mitarbeiters wurde die zu Beginn vorgesehene, intervallmäßige Evaluierung aus unterschiedlichen Gründen, insbesondere aber infolge der mit der COVID-19 Pandemie im Zusammenhang stehenden Belastung der Führungskräfte sowie organisatorischer Änderungen, in den letzten Jahren ausgesetzt.

In Anbetracht dessen hat die Kontrollabteilung im Rahmen ihrer Einschau das zum Prüfungszeitpunkt März 2024 vorhandene, dienststellenspezifische Risikomanagement einer Kontrolle auf Bestehen und Aktualisierung unterzogen.

## Risiken

Entsprechend den zur Verfügung gestellten Auswertungsergebnissen sind für das geprüfte Referat insgesamt sechs Risiken formuliert und vier Innenrevisionsrisiken bestimmt worden. In Abhängigkeit zur Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensausmaß sind die Risiken nach einem Ampelsystem in grüne, gelbe und rote Risiken eingestuft, wobei die roten Risiken jene mit dem größten Schadenspotential darstellten.

## Risiken des Referates „Gemeindeabgaben - Einziehung“

Insgesamt waren sechs gelbe und vier grüne Risiken ausgewiesen. Betreffend das Schadensausmaß sind diese mit 1 (unbedeutend) und 5 (äußerst schwerwiegend) bewertet, wobei in den meisten Fällen ein Wert von 3 (bedeutend) zur Anwendung gelangte. Die Eintrittswahrscheinlichkeit war mit 1 (sehr gering/unwahrscheinlich) bis 3 (mittel) analysiert.

Von den insgesamt sechs spezifischen Risiken war ein Risiko der Kategorie 1 (Gefahren für Leben und Gesundheit von Mitarbeitern und Bürgern/Parteien), vier Risiken der Kategorie 2 (Finanzielle Risiken, Haftungen) und ein Risiko der Kategorie 3 (Verletzung von Verhaltensrichtlinien ‚Compliance‘, Imageschaden) zugeordnet. Die vier Innenrevisionsrisiken waren allesamt der Kategorie 4 (Datenschutz/Datenmissbrauch/Datenverlust/Ausfall EDV) zugewiesen.

Mit Schreiben vom 06.03.2024 teilte das Referat „Verantwortlichkeit und Integrität / Corporate Governance“ mit, dass dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ in Bezug auf zwei Risiken in den noch an die geprüfte Organisationseinheit zu versendenden Unterlagen sogenannte ‚Bereinigungen‘ vorgeschlagen werden.

So wäre nach Auffassung des Referates „Verantwortlichkeit und Integrität / Corporate Governance“ zum einen das Risiko ‚Dienstzeitkontrolle/KFZ-Fahrtenbuch‘ auf zwei Risiken aufzuteilen und im Zuge der anstehenden Risikoevaluierung entsprechend anzupassen. Zudem sollte im Sinne einer magistratsweiten einheitlichen Übereinstimmung die Risikokategorie (statt Risikokategorie 3 neu Risikokategorie 2) der neu zu schaffenden Risiken geändert werden. Zum anderen wäre das angegebene Schadensausmaß mit einem Wert von 5 beim Risiko ‚Kriminelle Energie‘ zu reduzieren. Laut der aktualisierten Orientierungstabelle „ist eine Schadensbewertung mit 5 gleichbedeutend mit einem „äußerst schwerwiegenden“ Schaden (monetär € 1,0 Mio. oder mehr bzw. immateriell: Ruf der Stadt äußerst schwerwiegend beeinträchtigt).“

Die angeführten Beispiele würden demnach aufzeigen, wie wichtig die anstehenden, aber noch von der Entscheidung der Magistratsdirektion abhängige Risikoevaluierung 2024 ist, um die bereits erfassten Risiken anhand von Vorschlägen des Referates „Verantwortlichkeit und Integrität / Corporate Governance“ als beratende/koordinierende Stelle mit qualitätsverbessernden Anpassungen zu aktualisieren.

#### Neubewertung Risiken – Empfehlung

Die Kontrollabteilung hat dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ daher empfohlen, zeitnah zu (über-)prüfen, ob die bisher dokumentierten potenziellen Risiken für diese Dienststelle ausreichend sind. In jedem Fall waren jedoch ehestmöglich angemessene Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der bestehenden Risiken in die Wege zu leiten. Letztlich wurde angeregt, sämtliche spezifische Risiken spätestens im Zuge der nächsten Risikoevaluierung präzise zu identifizieren und gewissenhaft zu bewerten.

Dazu hat das Amt für Gemeindeabgaben ausgeführt, dass die Risikoevaluierung bereits gestartet wurde und demnächst abgeschlossen werde.

### 10 Schlussbemerkungen

---

#### Konsequente Einsetzung der Vollstreckungsmittel

Wie die stichprobenhaft geprüften Verfahren gezeigt haben, sind die dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ zur Verfügung stehenden, im Bericht beschriebenen Vollstreckungsmittel vielfach nicht konsequent eingesetzt bzw. die rechtlichen Möglichkeiten nicht zur Gänze ausgeschöpft worden. So fanden bspw. im Betrachtungszeitraum der Kontrollabteilung, von einzelnen Pfändungen von Kraftfahrzeugen abgesehen, keine Pfändungen von vermögenswerten Gegenständen statt. Auch erfolgte in diesem Zeitraum keine Verwertung gepfändeter Gegenstände.

#### Einhaltung von Prozessabläufen

Zudem hat die Prüfung der Prozessabläufe ergeben, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen mehrfach nicht eingehalten worden sind. Zum Teil waren die festgestellten Abweichungen darin begründet, dass bereits die verwendeten Dokumentenvorlagen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprochen haben.

#### Standardisierter Arbeitsablauf – Empfehlung

Vor diesem Hintergrund hat die Kontrollabteilung dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ empfohlen, soweit dies hinsichtlich der Vollstreckung möglich und sinnvoll erscheint einen standardisierten Arbeitsablauf (mit eventuellen Berichtsfristen der Sachbearbeiter bei länger andauernden Verfahren) festzulegen; Wohlwissend, dass in einigen Fällen eine individuelle Vorgehensweise unumgänglich ist.

Laut den Ausführungen des Amtes für Gemeindeabgaben werde eine standardisierte Vorgangsweise bzw. ein standardisierter Arbeitsablauf im Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ evaluiert.

#### Überarbeitung Dokumentenvorlagen – Empfehlung

Daran anknüpfend wäre nach Ansicht der Kontrollabteilung auch eine Überarbeitung bzw. Prüfung der Dokumentenvorlagen insbesondere auf deren Rechtmäßigkeit hin vorzunehmen.

Aufbau eines  
Berichtssystem –  
Empfehlung

Die Prüfung der Dokumentenvorlagen auf deren Rechtmäßigkeit hin sei lt. Stellungnahme des Amtes für Gemeindeabgaben bereits angelaufen und zum größten Teil abgeschlossen.

Im Hinblick auf die Effizienz und Effektivität einzelner Vollstreckungsmaßnahmen hielt die Kontrollabteilung fest, dass es mit den zum Prüfungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Auswertungsmöglichkeiten und vorliegenden Produktfehlern nicht möglich ist, diesbezüglich zuverlässige Schlussfolgerungen zu ziehen. Aus Sicht des Prüforgans wäre es durchaus angebracht, künftig geeignete Kennzahlen für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen zu ermitteln.

Die Kontrollabteilung hat dem Referat „Gemeindeabgaben – Einziehung“ daher empfohlen, einerseits für die Sicherstellung der Datenqualität notwendigen Prozesse zu veranlassen und laufend zu überwachen.

Andererseits regte die Kontrollabteilung zur Entscheidungsfindung, Steuerung und Kontrolle an, ein angemessenes Berichtssystem aufzubauen, um u.a. den Leistungsumfang des Referates „Gemeindeabgaben – Einziehung“ transparent und mithilfe von Erfolgsquoten effizient darzustellen zu können.

In diesem Zusammenhang hat das Amt für Gemeindeabgaben in seiner Stellungnahme zugesagt, nach Lösung der IT-Problemfelder (Ablöse ESSEX, Evaluierung der Bundesanwendung VStV, Adaptierung in jurXPERT, Ablöse PKF, Schnittstellenproblematik u.a.) ein völlig neues Berichtswesen mit entsprechend hoher Datenqualität aufzubauen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 31.10.2024:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 14.11.2024 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. MagIbk/66183/KA-PR/4

Betreff: Bericht des Stadtrechnungshofes  
über die Prüfung von Teilbereichen  
der Gebarung des Referates  
„Gemeindeabgaben-Einziehung“

Beschluss des Kontrollausschusses vom 31.10.2024:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht des Stadtrechnungshofes wird dem Gemeinderat am 14.11.2024 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)